



VEREINT
VERSICHERT

sicher vereint.

BEDINGUNGEN FÜR DIE
EIGENHEIM-VERSICHERUNG

Vereint VAG Assekuradeur GmbH
Hof 780, 6866 Andelsbuch, T +43 5512 94111
office@vereint.versicherung



Inhaltsverzeichnis

1	Versicherte Gefahren/zusätzliche Ausschlüsse	4
1.1	Feuerversicherung	5
1.1.1	Versicherte Gefahren	5
1.1.2	Zusätzlich versicherte Schadenereignisse	5
1.1.3	Nicht versicherte Gefahren	6
1.2	Sturmschadenversicherung	6
1.2.1	Versicherte Gefahren	6
1.2.2	Zusätzlich versicherte Schadenereignisse	7
1.2.3	Nicht versicherte Gefahren	7
1.3	Leitungswasserversicherung	8
1.3.1	Versicherte Gefahren	8
1.3.2	Versicherte Kosten	9
1.3.3	Nicht versicherte Gefahren	10
2	Versicherte Sachen	10
2.1	Wohngebäude, das sind	11
2.2	Nebengebäude	11
2.3	Sonstige Sachen	12
2.4	Nicht versicherte Sachen	12
3	Versicherte Kosten	12
3.1	Nebenkosten	12
3.2	Spesen	13
3.3	Sachschäden als Folge eines Fehlalarms	13
3.4	Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen	14
3.5	Mietverlust für vermietete Wohnräumlichkeiten	14
3.6	Mehrkosten Ersatzwohnung	14
3.7	Kosten für kurzfristige, notwendige Sicherungsmaßnahmen	14
3.8	Mehrkosten alters- und behindertengerechte Adaptierungen	14
3.9	Mehrkosten Architektur- und Planungskosten	14
3.10	Mehrkosten Technologieverbesserung	15
3.11	Mehrkosten Preissteigerungen	15
3.12	Nicht versicherte Kosten	15
4	Örtliche Geltung der Versicherung (Versicherungsort)	15
4.1	Feuerversicherung	15
4.2	Sturmschadenversicherung	16
4.3	Leitungswasserversicherung	16
5	Sicherheitsvorschriften	16
5.1	Feuerversicherung	16
5.2	Sturmschadenversicherung	16
5.3	Leitungswasserversicherung	16
6	Obliegenheiten	17
6.1	Allgemeines zu Obliegenheiten	17
6.2	Instandhaltungspflicht etc.	17
6.3	Schadenminderungspflicht	17
6.4	Schadenmeldungspflicht	17
6.5	Schadenaufklärungspflicht	17
7	Versicherungswert	17
7.1	Neuwert	17
7.2	Verkehrswert	17
7.3	Zeitwert	17
8	Entschädigung bzw. Ersatzleistung	18
8.1	Allgemeines zur Entschädigung	18
8.2	Entschädigung bei Zerstörung oder Abhandenkommen, Beschädigung	18
8.2.1	Zerstörung oder Abhandenkommen:	18
8.2.2	Beschädigung	18
8.3	Entschädigungslimits für Nebengebäude, Sonstige Sachen	19
8.3.1	Nebengebäude	19
8.3.2	Sonstige Sachen	19
9	Grobe Fahrlässigkeit	19
10	Rohbauversicherung	19
10.1	Versicherte Gefahren	19
10.2	Prämienfreistellung	19

10.3	Bauvollendung und/oder Benützungsübernahme	19
10.4	Vorzeitige Vertragsbeendigung	19
11	Wertanpassung	20
12	Wertermittlung	20
13	Unterversicherung und Vorsorgeversicherung	20
14	Anspruch auf Entschädigung	20
14.1	Anspruch auf erste Entschädigung	20
14.2	Anspruch auf Gesamtentschädigung	20
14.3	Anspruch auf versicherte Kosten	21
14.4	Abänderung § 94 Vers.VG	21
15	Regress nach § 67 Vers.VG	21
16	Regelung bei Umdeckung	21
17	Subsidiarität/befristete Differenzdeckung	21
18	Allgemeine Bestimmungen zur Sachversicherung	22
18.1	Sicherheitsvorschriften	22
18.2	Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss	22
18.3	Gefahrerhöhung	22
18.4	Doppelversicherung, Überversicherung	22
18.5	Versicherungsperiode; Prämie; Beginn und Voraussetzungen des Versicherungsschutzes	22
18.6	Automatische Vertragsverlängerung	23
18.7	Sachverständigenverfahren	23
18.8	Zahlung der Entschädigung	23
18.9	Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles	23
18.10	Wohnortwechsel, Adressänderung	23
18.11	Form der Erklärungen	23
19	Auszüge aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)	24

Einleitung:

- **Anwendungsbereich:** Ein- oder Zweifamilienwohngebäude samt deren Nebengebäude gemäß bei Vertragserrichtung gültiger Annahmerichtlinie des Versicherers unter Hinweis auf Punkt 1 (Versicherte Gefahren/Gefahrerhöhung/zusätzliche Ausschlüsse).
- Der vereinbarte Versicherungsschutz ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein (Polizze) und seinen Nachträgen.

Zur Sicherstellung der Information über Leistungseinschränkungen oder einer Leistungsfreiheit des Versicherers wird zusätzlich und besonders auf Punkt 18 verwiesen.

- **Assekurateur/Vertretung Österreich:**
Vereint VAG Assekurateur GmbH
Hof 780, 6866 Andelsbuch, Österreich
Tel: 0043 (0) 551294111
E-Mail: office@vereint.versicherung
GISA: 802-34143018
FN 557264g
- **Zuständiges Gericht:** Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich das Gericht des österreichischen Wohnsitzes, Sitzes oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers zuständig.
- **Risikoträger:**
Ostangler Brandgilde VVaG
Flensburger Straße 5
24376 Kappeln, Deutschland
Tel: 0049 (0) 4642-91470
E-Mail: info@oab.de
- **Satzung Ostangler Brandgilde VVaG**
Es gilt die aktuelle Satzung der Ostangler Brandgilde VVaG
- **Personenbezogene** Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1 Versicherte Gefahren/zusätzliche Ausschlüsse

Versicherte Gefahren:

Versicherungsschutz besteht für die unvorhergesehene und plötzlich von außen unmittelbar einwirkende Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen durch die versicherte Gefahr (Schadenereignis).

Eine unmittelbare Einwirkung liegt auch dann vor, wenn im Zuge eines Schadenereignisses

- Gebäudeteile, Bäume, Maste oder andere Gegenstände gegen versicherte Sachen geworfen werden;
- in der Sturmschadenversicherung nach Punkt 1.2. Schmelz- oder Niederschlagswasser dadurch in ein Gebäude eindringt, dass feste Baubestandteile oder ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren beschädigt oder zerstört worden sind;
- unvermeidliche Folgeschäden eines Schadenereignisses daraus resultieren;
- Sachschäden bei einem Schadenereignis durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen entstehen.

Das Abhandenkommen versicherter Sachen bei einem Schadenereignis gilt als versichert, sofern ein unmittelbarer und zeitlicher Zusammenhang mit dem Schadenereignis besteht.

Zusätzliche Ausschlüsse:

Ergänzend zu den unter Punkt 1.1., 1.2 und 1.3 ausgeschlossenen Gefahren sind zusätzlich **ausgeschlossen**:

- a. Schäden durch die **unmittelbare oder mittelbare Wirkung** von:
 - **Kriegsereignissen** jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten;
 - Innere Unruhen, Aufruhr, Aufstand, Rebellion, Revolution, Bürgerkrieg; allen mit den vorgenannten Ereignissen verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
 - **Bodensenkung, Erdbeben** oder **Naturereignissen**, die nicht unter Punkt 1.2.1 und 1.2.2 genannt sind;
 - **Kernenergie**, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.
- b. Schäden durch **Terrorakte**

Neben den in gegenständlichen und Besonderen Bedingungen angeführten nicht versicherten Schäden sind zusätzlich ausgeschlossen – sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind – ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Definition Terrorakte:
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.
Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass ein Schaden weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.
Diese Bestimmung lässt alle anderen Bestimmungen des Versicherungsvertrages unberührt. Dies gilt insbesondere auch für die Ausschlüsse.
- c. **Sämtliche Folgeschäden und Folgekosten** aus einem versicherten Schadenfall, wie entgangener Gewinn, fortlaufende Kosten und sämtliche anderen Nachteile.
- d. **Mittelbare Schäden.**
- e. Beeinträchtigungen der versicherten Sachen ohne Auswirkung auf die **Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit und/oder Nutzungsdauer.**
- f. Schäden, die **vor Beginn des Versicherungsschutzes** entstanden sind, auch wenn sie erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten oder festgestellt werden.

Vorbemerkung zu den versicherten Gefahren:

Die Entschädigung wird im Rahmen der in der Police dokumentierten Versicherungssumme (Symbol ✓) oder bis zur Höchstentschädigung je Schadenereignis (Versicherung auf Erstes Risiko, betragsmäßiges Limit in Euro – jeweils rechte Spalte) geleistet.

1.1 Feuerversicherung

1.1.1 Versicherte Gefahren

a. Brand , das ist ein Feuer, das sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet (Schadenfeuer). Der Brandherd gilt mitversichert, sofern ein ersatzpflichtiger Feuerschaden vorliegt. Klarstellung: ein Kamin als Brandherd bleibt jedenfalls ausgeschlossen, ebenso ein Kaminbrand.	✓
b. Blitzschlag , das sind Schäden, die durch die unmittelbare direkte Kraft- oder Wärmeeinwirkung eines Blitzes entstehen (direkter Blitzschlag). Mitversichert sind Gebäudeschäden durch in Bäume einschlagende Blitze.	✓
c. Indirekter Blitz , das sind Schäden durch Überspannung oder Induktion infolge eines entfernten und daher nicht direkten Blitzschlages an der elektrischen Licht- und Kraftinstallation, Schalt- und Steuereinrichtungen, Verteiler u. dgl. Nicht versichert sind Schäden durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung, Schäden durch Überspannung oder Induktion infolge von Netzschwankungen, Netzausfall oder anderen atmosphärischen Entladungen.	✓
d. Explosion , das ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitungen und dergleichen) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Eine im Inneren eines Behälters durch chemische Umsetzung hervorgerufene Explosion gilt auch dann als Explosion, wenn die Wandung des Behälters nicht zerrissen ist.	✓
e. Absturz oder Anprall von bemannten und unbemannten Luft- bzw. Raumfahrzeugen oder Satelliten, deren Teilung bzw. Ladung sowie sonstiger Himmelskörper, wie zum Beispiel Asteroiden, Meteoriten und dergleichen, nicht jedoch atmosphärische Niederschläge und Teile von Eiswolken.	✓

1.1.2 Zusätzlich versicherte Schadenereignisse

Die nachfolgenden Höchstentschädigungen je Schadenereignis beinhalten sämtliche **Nebenkosten** nach Punkt 3.

f. Seng- und Schmorschäden , das ist die unmittelbare, bestimmungswidrige Einwirkung von Wärme auf Sachen innerhalb von Gebäuden durch Strahlung oder Übertragung inklusive damit verbundene Ruß- und Rauchschäden und zwar dergestalt, dass sich diese farblich verändern, verformen oder verkohlen, ohne dass ein Brand im Sinne des Punktes 1.1.1.a vorliegt. Ausgeschlossen bleiben Schäden durch Tabak- oder Rauchwaren aller Art.	2.500,00
g. Schmorschäden an der Licht- und Kraftinstallation, ohne dass ein Brand im Sinne des Punktes 1.1.1.a vorliegt, zusätzlich	2.500,00
h. Verpuffungsschäden in Kachelöfen , das sind Schäden an Kachelöfen und anderen Öfen oder deren Rauchfängen und damit verbundene Ruß- und Rauchschäden, die infolge eines unvollständigen Verbrennungsvorganges mit geringer Druckwelle und ohne Knall entstehen.	✓
i. Schäden durch Kaminbrand und damit verbundene Ruß- und Rauchschäden. Kaminbrand ist die bestimmungswidrige Entzündung des dem Kamin anhaftenden Rußes, davon für Schäden am Kamin selbst	25.000,00 5.000,00
j. Anprall unbekannter und bekannter (Schädiger ist dem Versicherungsnehmer bekannt) fremder Kraftfahrzeuge an versicherten Sachen. Bei Schäden durch bekannte Kraftfahrzeuge wird die Differenz zwischen dem vom Kfz-Haftpflichtversicherer des Schädigers geleisteten Zeitwertersatzes und den Wiederherstellungskosten ersetzt, sofern eine Wiederherstellung innerhalb eines Jahres nachweislich erfolgt. Dem Versicherer ist die Abrechnung/der Nachweis der Entschädigung des Kfz-Haftpflichtversicherers vorzulegen.	5.000,00
k. Böswillige Beschädigungen inkl. Graffiti (Verunstaltungen durch Farben und Lacke), das sind vorsätzliche, unmittelbare Beschädigungen und Zerstörungen an Gebäuden durch unbekannte Täter, ohne dass ein Einbruchdiebstahl oder Raub versucht oder vollbracht worden ist. Es gilt ein Selbstbehalt von EUR 250,00 je Schadenfall vereinbart. Kein Versicherungsschutz besteht in Zusammenhang mit Demonstrationen, Zusammenrottung, Krawallen, Tumulten oder sonstigem politischen Hintergrund.	2.500,00 Selbstbehalt: EUR 250,00
l. Ruß- und Rauchschäden , das ist die unmittelbare Beschädigung von Sachen durch Ruß oder Rauch, der plötzlich bestimmungswidrig aus auf dem Versicherungs- oder Nachbargrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch-, Energiespeicher- oder Trockenanlagen austritt, ohne dass ein Brand im Sinne des Punktes 1.1.1.a vorliegt. Nicht versichert sind Schäden durch dauernde Einwirkung des Rußes	5.000,00

oder Rauches. Ein Nachbargrundstück ist ein Grundstück, das unmittelbar an das Versicherungsgrundstück angrenzt.	
m. Implosion , das ist der plötzliche Zusammenbruch eines Gefäßes aufgrund Unterdrucks.	✓
n. Schäden durch Projektilen aus Schusswaffen , das sind Schäden an Gebäuden durch den unsachgemäßen Gebrauch von Schusswaffen. Kein Versicherungsschutz besteht in Zusammenhang mit Demonstrationen, Zusammenrottung, Krawallen, Tumulten oder sonstigem politischen Hintergrund.	25.000,00
o. Reparaturkosten an Strom-, Wasser- oder Gasleitungen am Versicherungsgrundstück, die durch Heimwerkătăigkeiten beschädigt worden sind.	500,00
p. Reparaturkosten an den elektrischen Leitungen der Gebäudeverkabelung innerhalb des Wohn- oder Nebengebäudes, die durch Tierbisse beschädigt worden sind.	500,00
q. Schäden durch Kurzschluss, Schwankung der Stromstärke und Überspannung an versicherten Sachen gelten in Erweiterung zu Punkt 1.1.1.c als mitversichert. Nicht versichert sind Schäden: - durch Unterlassung zumutbarer und erforderlicher Maßnahmen bei angekündigter Stromunterbrechung, - infolge Nichtlieferung von Strom/Energie aufgrund von Zahlungsrückstand, - sofern anderweitig Entschädigung erlangt werden kann (zB Stromanbieter), - die durch ein flächendeckendes überregionales oder internationales „Blackout“ (Großstörung mit Infrastruktur- und Versorgungsausfall) einschließlich sämtlichen Folgewirkungen und Kettenreaktionen, wie etwa beim Neustart und Anfahren der Energieversorgung, verursacht werden. - an Landfahrzeugen nach Punkt 2.3 Die Höchstentschädigung steht maximal einmal pro Versicherungsjahr zur Verfügung. Es gilt ein Selbstbehalt von EUR 200,00 je Schadenfall vereinbart.	5.000,00

1.1.3 Nicht versicherte Gefahren

- Gefahren bzw. Schäden, die nicht in Punkt 1.1.1. bis 1.1.2. genannt sind;
 - Schäden an Sachen, während diese bestimmungsgemäß einem Nutzfeuer, der Wärme oder dem Rauch ausgesetzt werden;
 - Schäden an Sachen, die in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden;
 - Schäden an elektrischen Einrichtungen und Elektroinstallationen durch die Energie des elektrischen Stromes (zB Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Versagen von Mess-, Regel-, Steuer- oder Sicherheitseinrichtungen, Überslag, Überlastung, Stromausfall); solche Schäden sind auch dann nicht versichert, wenn dabei Licht-, Wärme- oder explosionsartige Erscheinungen auftreten;
 - Schäden durch mechanische Betriebsauswirkungen und durch innere Betriebsschäden;
 - Schäden an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen.
- Zu den vorstehenden Punkten c bis f gilt:
Führen solche Schäden zu einem Brand oder zu einer Explosion, ist der dadurch entstehende Folgeschaden (Schadenfeuer) versichert. Zu den vorstehenden Punkten c bis f gilt: Solche Schäden sind versichert, wenn sie als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten.

1.2 Sturmschadenversicherung

1.2.1 Versicherte Gefahren

a. Sturm , das ist eine wetterbedingte Luftbewegung, deren Geschwindigkeit am Versicherungsort mehr als 60 Kilometer je Stunde beträgt. Für die Feststellung der Geschwindigkeit ist im Einzelfall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.	✓
b. Schneedruck , das ist Druckauswirkung natürlich angesammelter (ruhender oder zusammengerutschter, nicht aufprallender) Schnee- und/oder Eismassen.	✓
c. Felssturz, Steinschlag , das ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im Gelände.	✓
d. Erdrutsch , das ist die naturbedingte Abwärtsbewegung von Boden- oder Gesteinsmassen auf einer unter der Oberfläche liegenden Gleitbahn.	✓
e. Hagel , das ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.	✓

1.2.2 Zusätzlich versicherte Schadenereignisse

Die nachfolgenden Höchstenschädigungen je Schadenereignis beinhalten sämtliche **Nebenkosten** nach Punkt 3.

a. Kosten für die Hangsicherung und Wiederauffüllung nach einem Erdbeben nach 1.2.1.d. in unmittelbarem zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schadenereignis an Gebäuden.	10.000,00
b. Folgeschäden im Inneren von vollständig geschlossenen Gebäuden, die unmittelbar und plötzlich durch oberflächiges Niederschlags- und Schmelzwasser entstehen, ohne dass ein Schadenereignis nach Punkt 1.2.1 vorliegt und sofern aus keiner anderen Versicherung ein Ersatzanspruch besteht. Nicht versichert sind Schäden (in Ergänzung zu Punkt 1.2.3) - durch fehlende oder mangelhafte Bauwerksabdichtung unter Erdniveau und im Spritzwasserbereich - an der tragenden Konstruktion des Gebäudes - an der Gebäudeaußenhaut inkl. deren Bauteile (zB Verputz, Verkleidungen, Farbe, Dämmung) - an der Dachkonstruktion und Dachhaut samt deren Abdichtungen (zB Dachbahnen, Dampfbremsen, Sparren, Dämmung).	5.000,00
c. Schneerutsch , das ist das Herabrutschen von am Dach angesammelten Schnee- und/oder Eismassen inklusive Beschädigungen am Dach.	7.500,00
d. Raureifflast , das ist fester Niederschlag, der sich aus unterkühlten Wassertropfen von leichtem Nebel oder direkt aus dem in der Luft enthaltenen Wasserdampf durch Resublimation bildet.	7.500,00
e. Last des Eisregens , das sind unterkühlte Regentropfen, die wesentlich kälter als 0 Grad Celsius sind, in flüssigem Zustand fallen und die beim Auftreffen sofort gefrieren.	7.500,00
f. In Abänderung von Punkt 1.e gelten Beeinträchtigungen an den nachfolgend taxativ aufgezählten Sachen ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer dann versichert, wenn versicherte Sachen durch Hagel Dellen aufweisen und dadurch eine optische Beeinträchtigung (optischer Schaden) besteht. Die nachstehende Ersatzleistung des Versicherers erfolgt nur, wenn eine tatsächliche Wiederherstellung nachgewiesen ist. Als versichert gelten ausschließlich nachstehende Baubestandteile der versicherten Gebäude bzw. nachstehendes Gebäudezubehör der versicherten Gebäude: - Rollläden, Außenjalousien, Außenraffstores; - Außenfensterbänke und Verblechungen von Fenster- bzw. Türleibungen; - Hauseingangstüren, Garagen- und Einfahrtstore; - Dachablaufrohre und Attikaabdeckbleche; - Schäden am Dach innerhalb der Ersatzleistung samt Nebenkosten, jedoch maximiert mit EUR 500,00; Nebenkosten nach Punkt 3.1 gelten innerhalb der oben vereinbarten Leistungsverpflichtung des Versicherers und Höchstenschädigung für optische Beeinträchtigungen (Eindellungen) durch Hagel als mitversichert. Sind im Versicherungsvertrag mehrere versicherte Gebäude oder Risikoorte zusammengefasst, steht die Höchstenschädigung nur einmal pro Versicherungsfall zur Verfügung. Für den Fall, dass es sich bei den beschädigten Baubestandteilen um fremdes Eigentum handelt, gilt die Deckung nur, sofern keine andere Versicherung dafür besteht.	7.500,00
g. Kosten für das Sichern, Entfernen und Entsorgen von auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Bäumen oder Masten , die durch Sturm nach 1.2.1.a oder Schneedruck nach 1.2.1.b umgestürzt sind. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn die Bäume oder Masten bereits morsch waren oder aufgrund ihres Allgemeinzustandes eine beeinträchtigte Standfestigkeit aufgewiesen haben.	1.500,00
h. Mitversichert gelten Schäden an versicherten Sachen innerhalb von Gebäuden durch Ansteigen des Grundwasserspiegels im Zuge eines Hochwassers, einer Überschwemmung oder eines Starkregens. Ein Starkregen im Sinne der Bedingungen liegt vor, wenn Niederschläge von mehr als 5 Liter pro m ² in fünf Minuten oder 17 Liter pro m ² in 60 Minuten eintreten. Für die Feststellung der Niederschlagsmenge ist im Einzelfall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.	500,00
i. Schneeschaufelkosten zur Abwendung eines unmittelbar drohenden Schneedruckschadens nach Punkt 1.2.1.b am Wohn- oder Nebengebäude durch Feuerwehren/Fachfirmen.	500,00

1.2.3 Nicht versicherte Gefahren

(auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses)

- Gefahren bzw. Schäden, die nicht in Punkt 1.2.1. bis Punkt 1.2.2. genannt sind;
- Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Flugzeugabsturz, Grundwasser, Ansteigen des Grundwasserspiegels, Grundfeuchtigkeit, Hangwasser, Sturmflut, Lawinen und Lawinenluftdruck, Sog- und Druckwirkung von Flugobjekten sowie Luft- oder Raumfahrzeugen, Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Kanalarückstau, Erdbeben;
- Schäden durch Bewegung von Boden- oder Gesteinsmassen, wenn diese Bewegung durch Bautätigkeiten oder bergmännische Tätigkeiten verursacht wurde;

- d. Schäden, die dadurch entstanden sind, dass sich versicherte Bauwerke oder Teile davon in einem auffälligen Zustand befunden haben und/oder erhebliche Baumängel aufweisen;
- e. Schäden, die dadurch entstanden sind, dass im Zuge von Neu-, Zu- oder Umbauten versicherter Bauwerke Baubestandteile nicht oder noch nicht entsprechend fest mit dem sonstigen Bauwerk verbunden waren oder Baubestandteile aus der üblichen Verbindung mit dem Bauwerk gelöst wurden;
- f. Wasserschäden, die nicht die unvermeidliche Folge eines versicherten Ereignisses sind;
- g. Schäden durch dauernde Witterungs- oder Umwelteinflüsse;
- h. Schäden durch von Sturm aufgewirbeltem oder transportiertem Staub oder Sand;
- i. Schäden an Verglasungen und Kunststoffverglasungen aller Art.

1.3 Leitungswasserversicherung

1.3.1 Versicherte Gefahren

<p>a. Bestimmungswidriger Austritt von Leitungswasser: Das ist die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser an versicherten Sachen, das bestimmungswidrig aus wasserführenden Rohrleitungen, daran angeschlossenen Armaturen oder Einrichtungen austritt (Schadenereignis), die unvermeidliche Folge an versicherten Sachen sowie das Abhandenkommen von versicherten Sachen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang. Ebenso als Schadenereignis gilt die unmittelbare Einwirkung von Wasser an versicherten Sachen innerhalb von Gebäuden (davon abweichend am Gebäudeäußeren limitiert mit EUR 2.500,00), das bestimmungswidrig aus Mischsystemen (Rohrleitungen, die Abwasser und Regenwasser führen) oder aus Regenfallrohren austritt, die innerhalb von Gebäuden verlaufen.</p>	✓
<p>b. Bestimmungswidriger Austritt von Wasser aus nicht ans Rohrleitungsnetz angeschlossenen Wasserbetten, Aquarien, Zimmerbrunnen und Wassersäulen, Dampfgarer und Kühlschränken im Sinne des Punkt 1.3.1.a.</p>	✓
<p>c. Schäden an versicherten Sachen durch Holzfäule, Vermorschung, Schwamm innerhalb von Gebäuden als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses nach 1.3.1.a oder 1.3.1.b.</p>	20.000,00

Definitionen:

Leitungswasser

Das ist Wasser bzw. Flüssigkeit (auch in Form von Wasserdampf und unter Beimischung von anderen Stoffen, ausgenommen Gase) in Rohrleitungen lt. nachstehender Definition, daran angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen.

Rohrleitungen

- Das sind leitungswasserführende Zu- und Ableitungsrohre von Wasserversorgungs-, Wasserentsorgungs-, Heizungs- (inkl. Fußbodenheizungs-, Deckenheizungs- und Wandheizungs-), Klima- und Solaranlagen sowie Zu- und Ableitungsrohre von innerhalb von Gebäuden befindlichen Schwimmbadversorgungsanlagen.
- Rohrleitungen, die zu angeschlossenen Einrichtungen gehören bzw. Bestandteile dieser Einrichtungen sind (zB Panzerschläuche, Zu- und Ableitungsschläuche, Ablaufgarnituren von Badewannen, Siphone, etc.), gelten nicht als Rohrleitungen im Sinne dieser Bedingung, siehe auch 1.3.3.c, und sind daher nicht versichert. Davon abweichend gelten Druckschläuche als Rohrleitungen im Sinne der Bedingungen.
- Bei Wasserversorgungsanlagen im Eigentum des Versicherungsnehmers (nicht öffentliche Wasserversorgung) gilt auch die Trinkwasserentnahmeleitung ab der Wasserversorgungsanlage bis zum Hausanschluss als Rohrleitung im Sinne dieser Bedingung. Die Wasserversorgungsanlage (somit zB Quelfassung, Brunnen, Pumpwerk, Transportleitung zum Speicherbehälter, Speicherbehälter, Wasseraufbereitungsanlage u. dgl.) fällt jedenfalls nicht unter Versicherungsschutz.

Armaturen

Armaturen im Sinne dieser Bedingung sind an den Rohrleitungen angeschlossene Bauteile zum Verändern und Steuern von Stoffströmen (funktionsbehaftet, somit nicht dem bloßen Leiten von Leitungswasser dienend), z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Fußbodenheizungsteiler.

Angeschlossene Einrichtungen

Eine an wasserführenden Rohrleitungen angeschlossene Einrichtung ist jedes funktionsbehaftetes Behältnis bzw. Vorrichtung, das bestimmungsgemäß Wasser durchlässt oder aufnimmt und **dauernd** durch eine Zuleitung oder durch eine Ableitung oder durch beides mit dem Rohrsystem (Rohrleitungen) verbunden ist z.B. Waschbecken, Heizkörper, Boiler, Solaranlage.

Zusätzlich gelten für versicherte Gebäude als Schadenereignisse:

Hinweis: Die nachfolgenden Höchstentschädigungen je Schadenereignis beinhalten auch sämtliche **Nebenkosten** nach Punkt 3, sofern es sich um eine reduzierte Höchstentschädigung handelt (Sublimit).

d. Frostschaden (Bruchschaden durch Frosteinwirkung von außen) an wasserführenden Rohrleitungen innerhalb von Gebäuden.	✓Rohrersatz 15 lfm *)
e. Frostschaden (Bruchschaden durch Frosteinwirkung von außen) an wasserführenden Rohrleitungen außerhalb von Gebäuden am Versicherungsgrundstück.	2.500,00
f. Frostschaden (Bruchschaden durch Frosteinwirkung von außen) an angeschlossenen Armaturen oder Einrichtungen innerhalb von Gebäuden.	✓
g. Bruchschäden ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache an wasserführenden Rohrleitungen innerhalb von Gebäuden. Ein Rohr- oder Muffenversatz gilt nicht als Bruchschaden.	✓Rohrersatz 15 lfm *)
h. Bruchschäden ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache an wasserführenden Rohrleitungen außerhalb von Gebäuden am Versicherungsgrundstück. Ein Rohrversatz gilt nicht als Bruchschaden.	7.500,00
i. Schäden an den an die Rohrleitungen angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen innerhalb versicherter Gebäude , wenn deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines versicherten Rohrbruchs nach 1.3.1.d oder 1.3.1.g notwendig ist.	✓
j. Bruchschäden (nicht jedoch Bruchschäden durch Korrosion) an Kollektoren einer Erdwärmepumpe am Versicherungsgrundstück, inklusive Tiefenbohrung.	10.000,00
k. Bruchschäden ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache an wasserführenden Rohrleitungen außerhalb des Versicherungsgrundstückes bis zum Anschluss bzw. zur Einmündung an das öffentliche Wasser- und/oder Kanalnetz, sofern nicht anderweitig Entschädigung geleistet wird (zB Gemeinde), der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt und soweit sie ausschließlich das versicherte Grundstück versorgen bzw. entsorgen.	5.000,00
l. Frost- und Bruchschäden an innerhalb von Gebäuden liegenden Rohrleitungen von Mischsystemen, Regenfallrohren und Gasleitungen.	7.500,00
m. Schäden durch - bestimmungswidrigen Wasseraustritt an der Schwimmbadtechnik innerhalb von Gebäuden und/oder - Schäden an der an die Rohrleitungen angeschlossene Schwimmbadtechnik innerhalb von Gebäuden, wenn deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines versicherten Rohrbruchs notwendig ist.	5.000,00
n. Bruchschäden an Zu- und Ableitungsrohren einer Brauchwasseranlage am Versicherungsgrundstück.	5.000,00
o. Frostschäden an Dachwasserableitungen (teilweise Aufhebung von Punkt 1.3.3.d)	200,00
p. Bruchschäden (nicht jedoch Bruchschäden durch Korrosion) an Regenablaufrohren unter Erdniveau (teilweise Aufhebung von Punkt 1.3.3.d) bis zum Anschluss bzw. zur Einmündung in das öffentliche Netz.	1.500,00
q. Schäden durch bestimmungswidrigen Austritt von Wasser aus nicht dauernd ans Rohrleitungsnetz angeschlossene Aufstellpools (Aufstellschwimmbecken, Planschbecken) und Aufstellwhirlpools, die am Versicherungsgrundstück aufgestellt sind sowie die unvermeidliche Folge an versicherten Sachen.	5.000,00

***) Rohrersatz**

Werden die Kosten des Rohrersatzes mittels **Laufmeterregelung (lfm)** ersetzt, werden die Kosten für den Austausch von unmittelbar vom Schaden betroffenen Röhren im **notwendigen** Ausmaß, **maximal** jedoch 15 Laufmeter einschließlich der dafür notwendigen Nebenarbeiten ersetzt. Bei Überschreitung dieses Ausmaßes, werden die Kosten verhältnismäßig gekürzt.

Bei einer **wasserführenden Fußbodenheizung** werden abweichend die Kosten für maximal **eine Heizungsschleife** ersetzt, wenn eine andere Reparatur technisch nicht möglich und/oder unwirtschaftlich ist. Eine Heizungsschleife ist jener Teil der Heizrohre bzw. -schläuche im Fußboden, der zur Reparatur des Bruches mindestens ersetzt werden muss, maximal bis zum Verteiler, inklusive aller Nebenarbeiten am versicherten Gebäude.

1.3.2 Versicherte Kosten

Die nachfolgenden Höchstentschädigungen je Schadenereignis beinhalten sämtliche **Nebenkosten** nach Punkt 3.

a. Kosten für die Behebung schadhafter Dichtungen sowie gelöster Rohrverbindungen (Rohr- oder Muffenversatz) an Rohrleitungen in Gebäuden und am Versicherungsgrundstück.	5.000,00
b. Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen - des Heizungssystems in Gebäuden - an Ableitungsrohren in Gebäuden und am Versicherungsgrundstück	✓
- an Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstückes bis zum Anschluss bzw. zur Einmündung an das öffentliche Kanalnetz, sofern nicht anderweitig Entschädigung geleistet wird (zB Gemeinde), der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt und soweit sie ausschließlich das versicherte Grundstück entsorgen. Kosten der Rohrreinigung der Ableitungsrohre nach der Beseitigung von Verstopfungen gelten innerhalb des ausgewiesenen Entschädigungslimits je Schadenereignis als mitversichert.	5.000,00

c. Auftaukosten , das sind Kosten, die ausschließlich der Abwendung eines unmittelbar drohenden Rohrbruchs durch Frost nach 1.3.1.d dienen.	✓
d. Suchkosten gelten unter der Voraussetzung als mitversichert, dass diese Aufwendungen zur Auffindung der Schadenstelle anlässlich eines ersatzpflichtigen Schadens dienen. Für die Annahme eines ersatzpflichtigen Schadenfalles genügt die Vermutung, dass ein ersatzpflichtiger Schaden vorliegt.	5.000,00
e. Kosten für den Mehrverbrauch von Leitungswasser (inkl. Abwassergebühren) infolge eines ersatzpflichtigen Schadenereignisses.	2.500,00
f. Kosten der Verlegung einer temporären Ersatzleitung bei einem ersatzpflichtigen Schadenereignis zur Aufrechterhaltung der Wasserver- und entsorgung.	1.500,00
g. Kosten der Erneuerung nicht betroffener Raumverfliesung, Bodenbelags, Malerei oder Wandtäfelung für die vom Schaden betroffenen Räume (zusätzlich zu den im Rahmen eines ersatzpflichtigen Schadens notwendigen Wiederherstellungskosten)	3.000,00
h. Kosten für die notwendige Erneuerung oder Reparatur von vom Schaden betroffenen Siphons, Ventilen und Überlaufrohren innerhalb von Gebäuden im Zuge eines Schadenereignisses nach Punkt 1.3.1.a	500,00

1.3.3 Nicht versicherte Gefahren

(auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses)

- a. Schäden und Kosten, die nicht in Punkt 1.3.1. und Punkt 1.3.2. genannt sind;
- b. Schäden im Zuge von Neu-, Zu- oder Umbauten vor Fertigstellung bzw. Funktionstüchtigkeit der wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen sowie durch Frost;
- c. Schäden (ausgenommen Frostschäden nach Punkt 1.3.1.f) an angeschlossenen Einrichtungen oder Armaturen (zB Boiler, Thermen, Wärmepumpen, Solaranlagen) samt Schäden aller Art an den darin befindlichen Rohren (Rohrleitungen) ab dem jeweiligen Rohranschlussstück;
- d. Schäden an und durch Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend Witterungsniederschläge ableiten (ausgenommen Regenfallrohre nach 1.3.1.a, die innerhalb von Gebäuden verlaufen);
- e. Schäden an oder durch Sprinkleranlagen;
- f. Schäden durch Fehlauflösungen von Löschanlagen;
- g. Schäden an oder durch Bewässerungsanlagen bzw. Beregnungsanlagen;
- h. Schäden durch Austreten von Wasser aus außerhalb von Gebäuden befindlichen Schwimmbecken;
- i. Schäden durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen (ausgenommen Schäden nach 1.3.1.c);
- j. Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Flugzeugabsturz;
- k. Schäden durch Grundwasser, Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Ansteigen des Grundwasserspiegels, Grundfeuchtigkeit, Hangwasser, Wasser aus Witterungsniederschlägen und dadurch verursachten Rückstau, Erdbeben;
- l. Schäden durch Plansch- und Reinigungswasser;
- m. Schäden durch Wasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.

2 Versicherte Sachen

Vorbemerkung: für bestimmte Sachen gilt der Versicherungsschutz in begrenztem Umfang.

a. Sachen im Eigentum

Versichert sind die in der Polizze dokumentierten **Sachen**, die **im Eigentum** des Versicherungsnehmers stehen, ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben oder ihm verpfändet worden sind.

b. Versicherung auf fremde Rechnung

Bei einer Versicherung auf fremde Rechnung (siehe §§ 74 bis 80 VersVG) sind die in der Polizze dokumentierten **Sachen**, die im **Eigentum** des **Versicherten** stehen, ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben oder ihm verpfändet worden sind, versichert.

c. Fremde Sachen (fremdes Eigentum)

sind (ist) nur soweit versichert, als der Versicherungsnehmer oder der Eigentümer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangen kann.

Bei der Versicherung fremder Sachen ist für den Versicherungswert das Interesse des Eigentümers maßgebend, soweit nichts anderes vereinbart und auf der Polizze dokumentiert ist. Ergibt sich aus besonderen Umständen für fremde Sachen Ersatzpflicht nur im Sinne des Schadenersatzrechtes, gilt dafür als Versicherungswert generell maximal der **Zeitwert**.

Nicht mitversichert sind:

- in Gebäude eingefügte Sachen (Baubestandteile, Gebäudezubehör), die ein Mieter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher die Gefahr trägt;
- bewegliche Sachen, ausgenommen Sachen nach Punkt 2.3.m.

d. Sachbegriffe

Werden in der Polizze die versicherten Sachen mit **Inbegriffen** bezeichnet, gelten nachfolgende Zuordnungen

- Wohngebäude
- Nebengebäude
- Sonstige Sachen

e. Nicht versichert sind

Betriebliche und/oder gewerbliche Nutzung der Belegfläche von Gebäuden oder Nebengebäuden, auch nur eines Teiles davon.

Die betriebliche und/oder gewerbliche Verwendung der Belegfläche der vom Versicherungsnehmer ansonsten zu Wohnzwecken selbst genutzten Gebäude bis zu einem Anteil von maximal einem Drittel ist deckungsunschädlich.

Jede Erhöhung dieses Anteiles gilt als erhebliche Gefahrenerhöhung im Sinne der §§ 23 ff VersVG und führt zur Leistungsfreiheit des Versicherers. Auf Punkt 19 wird verwiesen.

2.1 Wohngebäude, das sind

Bauwerke im engeren Sinn *)	mit allen Bauteilen und konstruktiven Bestandteilen
Baubestandteile und Gebäudezubehör	die zusätzlich in das Bauwerk eingefügt und/oder mit diesem fest und langfristig verbunden sind und ihrer Art und Beschaffenheit einem Wohngebäude dienen (zB Bunker, Schornsteine, gemauerte Öfen, Aufzugsschächte, Balkonverkleidungen, Außenstiegen, Flüssigkeitstanks exkl. Inhalt)
Haustechnische Anlagen	<ul style="list-style-type: none"> - Elektro- und Gasinstallationen samt Mess- und Regelgeräten jedoch ohne Beleuchtungskörper und ohne elektrische Verbrauchsgeräte - Wasserleitungsinstallationen samt Mess- und Regelgeräten sowie Armaturen, Pumpen, Filteranlagen und Zubehör - Entkalkungs- und Wasseraufbereitungsanlagen - Sanitäranlagen (das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen) und Wasserentsorgungsanlagen - Heizungs-, Warmwasseraufbereitungs-, Lüftungs- und Klimaanlage - Beschattungsanlagen (Markisen, fix montierte Sonnensegel, Jalousien, Rollläden, Karniesen u. dgl.) samt Betätigungselementen - Automatische Tore inkl. Antrieb - Aufzüge - Gegensprechanlagen, Klingel- und Türöffnungsanlagen, Alarmanlagen, Überwachungsanlagen, Blitzschutzanlagen und Brandmeldeanlagen, Telefonanlagen - Antennenanlagen am Gebäude - Schwimmbad bzw. Schwimmbecken im Wohngebäude samt Mess- und Regelgeräten sowie Armaturen, Pumpen, Filteranlagen und Zubehör - E-Tankstelle für E-Fahrzeuge (Klarstellung: nicht die angeschlossenen Fahrzeuge) - Luftwärme- und Erdwärmepumpen ohne Kollektoren - Erdkabel, Zu- und Ableitungsrohre, Mischwasserkanäle - Fußboden-, Wand- oder Deckenheizungsschleifen

Nicht zu den haustechnischen Anlagen gehören bewegliche Anschlussleitungen, angeschlossene Geräte, Maschinen und Einrichtungen eines Haushalts, Schwimmbecken im Freien.

***) Bauwerke im engeren Sinn:**

Das sind alle Bauwerke, die durch räumliche Umfriedung Menschen und Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gewähren, den Eintritt und längeren Aufenthalt von Menschen gestatten, mit dem Boden fest verbunden und von einiger Beständigkeit sind; somit zB auch Flugdächer und dgl., **nicht** jedoch zB Wohnwagen, Mobilheime, Bauhütten, Zelte, Traglufthallen, Foliengewächshäuser, Glas- und Gewächshäuser, Seilbahnanlagen, sämtliche zerlegbaren Konstruktionen und dgl.

Ferner fallen unter diese Definition Bauwerke, die einen konstruktiven Bestandteil von Gebäuden bilden (zB Überdachungen, Vordächer und ähnliche Bauwerke) sowie Fundamente und Grundmauern, nicht jedoch Schwimmbecken im Freien.

2.2 Nebengebäude

Das sind privat genutzte, weitere (neben dem Wohngebäude) nicht Wohnzwecken dienende Bauwerke im engeren Sinn gemäß Punkt 2.1 bis zu einer bebauten Fläche von maximal 70 m², die ein Fundament oder eine Verankerung aufweisen (z.B. Garagen), samt deren Baubestandteilen und Gebäudezubehör sowie haustechnischen Anlagen gemäß Punkt 2.1.

Soweit keine andere Regelung mit dem Versicherer getroffen und in der Polizze dokumentiert wurde, tritt bei einer Überschreitung der 70 m² eine Unterversicherung gemäß § 56 VersVG ein.

Bebaute Fläche: Das ist die Grundrissfläche des Nebengebäudes inkl. der Außenwände (Außenmaß).

2.3 Sonstige Sachen

Das sind folgende mit dem Boden fest verbundene oder fix montierte bzw. verankerte Sachen:

- a. Terrassen, befestigte Wege, Hauseinfahrtsflächen, Freitreppen
- b. Stützmauern
- c. Kulturen, das sind Bäume, Hecken und Sträucher, nicht jedoch: Wald, Flurgehölz, Feldgehölz, Blumen, Gemüsepflanzen u. dgl.
- d. Einfriedungen, das ist Sicht- und Zutrittsschutz aller Art (nicht jedoch Kulturen laut vorangehender Definition bzw. lebende Zäune) zur Abgrenzung des Versicherungsgrundstückes, sofern es sich nicht um Wohngebäude im Sinn des Punktes 2.1. handelt
- e. Carports (Unterstellplatz für Kraftfahrzeuge)
- f. gemauerte Grills, Gartengrillstationen
- g. Schranken zum Zutritts- bzw. Zufahrtsschutz samt ihren Betätigungselementen
- h. Solaranlagen (Sonnenkollektoren, Photovoltaik) am Wohn- oder Nebengebäude angebracht; für **freistehende** - nicht direkt am Wohn- oder Nebengebäude angebrachte – **Solaranlagen** (Sonnenkollektoren, Photovoltaik) gilt ein **Entschädigungslimit von EUR 7.500,00**
- i. Gerätehäuser, Pavillons, Pergolen (zum Durchgang geeignetes Rankgerüst aus Holz oder Metall für Zierpflanzen), Gartenhäuser, Gartenlauben, Bienenhäuser, begehbare Kleintierställe, die nicht unter die Definition von Nebengebäuden nach Punkt 2.2. fallen
- j. Firmenschilder, Antennenanlagen, Fahnenstangen, Außenbeleuchtungsanlagen exkl. Beleuchtungskörper (nicht jedoch Solar- oder LED-Leuchten, Gartendekoration), Terrassenheizungen, Bildstöcke
- k. Kollektoren einer Erdwärmepumpe

weitere folgende Sachen:

- l. elektrische Freileitungen
- m. bewegliches Gebäudezubehör, das sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind und der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen (Ersatzfliesen, Handfeuerlöcher, Brennstoffvorräte, Mülleimer, Postkästen u. dgl.).
- n. Eigene Landfahrzeuge zum **Zeitwert**, sofern von keiner anderen Versicherung (zB Kaskoversicherung) eine Entschädigung erlangt werden kann.
Eigene Landfahrzeuge sind private Landfahrzeuge inkl. Anhänger im ruhenden Zustand (somit auch nicht bei Inbetriebnahme) sowie Arbeitsgeräte und Maschinen (ohne Verbrennungsmotor) einer aufgelassenen Landwirtschaft auf dem Versicherungsgrundstück, die im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebender Personen stehen. Es gilt ein **Entschädigungslimit von EUR 10.000,00**. Abweichend von Punkt 8.2.2.b erfolgt keine Kürzung der Reparaturkosten im Verhältnis Zeitwert zu Neuwert.
- o. **Baustoffe, Baugeräte** (exkl. Landfahrzeuge mit Verbrennungsmotor) und **Bauhilfsgeräte** auf dem Versicherungsgrundstück sowie Nachbargrundstück, soweit sie Zu- oder Umbauten der Gebäude dienen, sich im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden bzw. ihm unter Eigentumsvorbehalt übergeben worden sind. Es gilt ein Entschädigungslimit von EUR 10.000,00. In der Sturmschadenversicherung gilt weiters ein Entschädigungslimit von EUR 1.000,00 im Freien.
- p. **Fremde Baustoffe, Baugeräte** (exkl. Landfahrzeuge mit Verbrennungsmotor) und **Bauhilfsgeräte** auf dem Versicherungsgrundstück sowie Nachbargrundstück bis EUR 500,00, sofern von keiner anderen Versicherung eine Entschädigung erlangt werden kann.

2.4 Nicht versicherte Sachen

Rohbauten, das sind in Errichtung befindliche Ein- oder Zweifamilienwohngebäude, **außer** es besteht eine **Sondervereinbarung** nach Punkt 10.

3 Versicherte Kosten

3.1 Nebenkosten

Bis zur Höhe der in der Polizze dokumentierten Versicherungssumme werden nachfolgende Kosten bei einem ersatzpflichtigen Schadenereignis ersetzt. Die Versicherung gilt auf Erstes Risiko.

a. Schadenminderungs- und Feuerlöschkosten	Versichert sind Kosten für Maßnahmen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem ersatzpflichtigen Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens aufwendet (Schadenminderungskosten). In der Feuerversicherung sind Kosten für die Brandbekämpfung inklusive Sonderlöschmittel und Entsorgung von Löschmitteln mitversichert (Feuerlöschkosten). Ausgenommen davon sind Kosten für Leistungen der Feuerwehren gemäß Landesfeuerwehrgesetz und der jeweiligen Gebührenordnung sowie anderer zur Hilfe Verpflichteter – siehe auch Punkt 3.12.
b. Bewegungs- und Schutzkosten	Das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt

	werden müssen. Insbesondere sind dies Kosten für De- und Remontage von Maschinen und Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.
c. Abbruch- und Aufräumkosten	Das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle. Darunter fallen nicht Entsorgungskosten gemäß Punkt d.
d. Entsorgungskosten	<p>Das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung von vom Schaden betroffenen versicherten Sachen. Entsorgungskosten mit Erdreich inklusive Kosten für Untersuchung, Behandlung und Deponierung.</p> <p>Die Kosten müssen verursacht werden durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine in diesem Vertrag versicherte Gefahr - am Versicherungsort befindliche Sachen - und/oder am Versicherungsort befindliches Erdreich. <p>Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Entsorgung ist nur die kostengünstigste Abwicklung versichert. Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert. Bei Vermischung von versicherten mit nicht versicherten Sachen werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen ersetzt. Entstehen Entsorgungskosten für Erdreich oder für versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadenereignisses kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne dem Schadenereignis aufgewendet worden wäre.</p> <p>Für kontaminiertes Erdreich gilt:</p> <p>Versichert sind auch Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube mit Erdreich. Für diese Wiederauffüllungskosten und die Entsorgungskosten von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenereignis der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um 25 % Selbstbehalt gekürzt.</p> <p>Untersuchungskosten sind Kosten, die dadurch entstehen, dass durch behördliche oder sachverständige Untersuchung festgestellt werden muss, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> - gefährlicher Abfall/Problemstoffe, - Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, - kontaminiertes Erdreich angefallen ist/sind, wie diese(s) zu behandeln und/oder zu deponieren ist/sind. <p>Gefährlicher Abfall und Problemstoffe sind im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94, zu verstehen.</p> <p>Unter kontaminiertem Erdreich ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktiven Sachen) auf Grund Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 252/90 geboten ist.</p> <p>Behandlungskosten sind Kosten für Maßnahmen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall/Problemstoffe, Sachen, die zu einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen und/oder kontaminiertes Erdreich, i.S. des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94 zu verwerten, zu beseitigen oder deponiefähig zu machen. Die Kosten einer den Umständen nach erforderlichen und gebotenen Zwischenlagerung bis zu 18 Monaten sind versichert.</p> <p>Deponierungskosten sind Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.</p>
e. Mehrkosten radioaktiver Abfall	Mehrkosten für Aufräumung, Abbruch und Isolierung von versicherten Sachen, die nach einem ersatzpflichtigen Schadenereignis nach Punkt 1.1. bis 1.3. radioaktiv verunreinigt (kontaminiert) werden, und zwar soweit diese Maßnahmen behördlich angeordnet sind, gelten bis EUR 7.500,00 mitversichert.

3.2 Spesen

Übersteigt die Ersatzleistung eines Schadenereignisses EUR 50.000,00, werden Kosten für zusätzliche Behördenwege, Behördengebühren, Telefon- und Fahrtspesen bis zu **EUR 1.000,00** je Schadenereignis, sofern diese notwendig sind und tatsächlich entstehen, ersetzt. Besteht für das versicherte Risiko auch eine Haushaltsversicherung beim Versicherer, aus der ebenfalls ein Leistungsanspruch besteht, wird die Leistung je Schadenereignis insgesamt nur einmal erbracht, es erfolgt keine Summierung.

3.3 Sachschäden als Folge eines Fehlalarms

Sachschäden an versicherten Sachen durch Einsatzkräfte als Folge eines Einsatzes von Feuerwehr, Polizei, Rettung oder einer anderen Hilfsorganisation gelten mitversichert, wenn ein Fehlalarm eines Feuer- oder Rauchmelders oder einer Alarmanlage diesen ausgelöst hat und dieser Schaden nicht von der Einsatzorganisation oder einem anderen Versicherer übernommen wird. Die Ersatzleistung beträgt maximal EUR 1.000,00 je Versicherungsjahr.

3.4 Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen

- a. Ersetzt werden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für vom Schaden betroffene, versicherte Gebäude durch behördliche Auflagen, sofern der Verwendungszweck unverändert bleibt und sie dem Versicherungsnehmer nachweislich individuell auferlegt worden sind.
- b. Mehrkosten, die sich auf vor dem Schaden nicht vorhandene oder nicht auf vom Schaden betroffene und beschädigte Teile der versicherten Sachen beziehen, werden nicht ersetzt.
- c. Ebenso nicht ersetzt werden Mehrkosten für behördliche Auflagen, die mit Fristsetzung vor Eintritt des Schadenereignisses erteilt worden sind.
- d. Die Ersatzleistung für Mehrkosten beträgt höchstens **15 %** der Ersatzleistung für die vom Schaden betroffenen Sachen.

3.5 Mietverlust für vermietete Wohnräumlichkeiten

Bei vermieteten Wohnräumlichkeiten wird der Entgang der Mieteinnahmen aufgrund eines versicherten Schadenereignisses gemäß folgenden Bestimmungen ersetzt (abweichend von Punkt 1 c.):

- a. Werden die Wohnräumlichkeiten, die ein Mieter im versicherten Wohngebäude bewohnt, ganz oder teilweise unbenutzbar, so wird der **Mietzins abzüglich ersparter Betriebskosten** der unbenutzbar gewordenen Räume ersetzt, insoweit die Beschränkung auf den benutzbar gebliebenen Teil nicht zugemutet werden kann.
- b. Die Entschädigung wird für die Dauer der tatsächlichen Unbenutzbarkeit, längstens bis zum Ablauf von **24 Monaten** nach Eintritt des Schadenereignisses gewährt.
- c. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Versicherungsnehmer die Instandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.
- d. Die Ersatzleistung (abzüglich ersparter Betriebskosten) ist mit **EUR 20.000,00** auf Erstes Risiko begrenzt und wird nur geleistet, insoweit aus keiner anderen Versicherung ein zu erfüllender Ersatzanspruch besteht.

Vermietete Wohnräumlichkeiten im Sinn dieser Bedingung sind:

Wohnräumlichkeiten, deren Mietverhältnis ursprünglich für **mindestens ein halbes Jahr (sechs Monate)** vereinbart worden ist oder zum Schadentag nachweislich bereits über ein halbes Jahr bestanden hat.

Vermietete Wohnräumlichkeiten (Mietverhältnisse) im Sinn dieser Bedingung sind **nicht**:

- Mietverhältnisse die durch Ablauf von Zeit ohne Kündigung binnen eines halben Jahres erlöschen;
- Mietverhältnisse für Wohnräumlichkeiten, die vom Mieter bloß als Zweitwohnung zu Zwecken der Erholung oder Freizeitgestaltung gemietet werden, wie z.B. gewidmete Freizeitwohnsitze;
- Wohnräumlichkeiten, die auf Vermietungsplattformen (z.B. Airbnb, Booking, Feratel) an wechselnde Mieter (z.B. wochen- oder monatsweise) angeboten werden.

Diese Ausschlüsse gelten auch, wenn zwischen dem Versicherungsnehmer und dem (Haupt-)Mieter ein Mietverhältnis über ein halbes Jahr besteht, dieser Mieter aber in Untermiete vorgenannte Mietverhältnisse betreibt.

3.6 Mehrkosten Ersatzwohnung

Bei Wohnräumlichkeiten, die der Versicherungsnehmer selbst bewohnt, werden die Mehrkosten für eine Ersatzwohnung für die Dauer der tatsächlichen Unbenutzbarkeit (soweit eine Beschränkung auf benutzbar gebliebene Teile unzumutbar ist) wie folgt ersetzt:

- a. Die Ersatzleistung gilt für Ersatzwohnungen gleicher Art, Größe und Lage und ist mit **EUR 50,00 pro Übernachtung** (ohne Verpflegung) und **insgesamt maximal EUR 18.000,00** auf Erstes Risiko begrenzt.
- b. Die Entschädigung wird für die Dauer der tatsächlichen Unbenutzbarkeit längstens bis zum Ablauf von **24 Monaten** nach Eintritt des Schadenereignisses gewährt.
- c. Ersparte Mietkosten werden von der Ersatzleistung in Abzug gebracht.
- d. Anfallende Transportkosten (**Umzugskosten** Ersatzwohnung) werden bis insgesamt EUR 2.000,00 ersetzt.
- e. Anfallende Kosten einer **Zwischenlagerung** in angemieteten Lagerräumen werden bis insgesamt EUR 2.500,00 ersetzt.
- f. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Versicherungsnehmer die Instandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert und aus keiner anderen Versicherung (z.B. Haushaltsversicherung) ein zu erfüllender Ersatzanspruch besteht.
- g. Falls nach einem ersatzpflichtigen Schadenereignis das Entschädigungslimit nach Punkt 3.6.a, nicht jedoch die zeitliche Begrenzung von 24 Monaten, bereits erschöpft ist, werden zusätzlich maximal EUR 7.500,00 auf Erstes Risiko für die Kosten einer Ersatzwohnung zur Verfügung gestellt.

3.7 Kosten für kurzfristige, notwendige Sicherungsmaßnahmen

Das sind Sicherungsmaßnahmen für versicherte Räumlichkeiten nach einem versicherten Schadenereignis wie z.B. Kosten der Notverschalung, Bewachung. Die Ersatzleistung beträgt maximal **EUR 1.500,00**.

3.8 Mehrkosten alters- und behindertengerechte Adaptierungen

Die Ersatzleistung für Mehrkosten für alters- oder behindertengerechte Adaptierungen von durch ein Schadenereignis nach Punkt 1.1. bis 1.3. unmittelbar betroffene Sachen beträgt **höchstens 15 %** der Ersatzleistung für die vom Schaden betroffenen Sachen, **maximal EUR 5.000,00**.

3.9 Mehrkosten Architektur- und Planungskosten

Die Ersatzleistung für Mehrkosten für zusätzliche, notwendige Architektur- und Planungskosten bei Wiederherstellung von Sachen gleicher Art und Güte nach einem ersatzpflichtigen Schadenereignis nach Punkt 1.1. bis 1.3. beträgt **höchstens 15 %** der Ersatzleistung für die vom Schaden betroffenen Sachen, **maximal EUR 10.000,00**.

3.10 Mehrkosten Technologieverbesserung

- a. Nach einem ersatzpflichtigen Schadenereignis nach Punkt 1.1. bis 1.3. kann die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von vom Schaden betroffenen Sachen durch eine gleichartige, dem letzten Stand der Technik und demselben Zweck erfüllende, Ersatzanschaffung erfolgen, auch wenn dadurch technische Verbesserungen verbunden sind.
- b. Mitversichert sind ebenso Mehrkosten, die dadurch notwendigerweise entstehen, dass bei einer Reparatur technisch bedingte Änderungen oder Verbesserungen vorgenommen werden müssen.
- c. Die Ersatzleistung beträgt **höchstens 15 %** der Ersatzleistung für die vom Schaden betroffenen Sachen, **maximal EUR 10.000,00**.

3.11 Mehrkosten Preissteigerungen

- a. Ersetzt werden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für vom Schaden betroffene, versicherte Sachen durch Preissteigerungen zwischen Eintritt des Schadenereignisses nach Punkt 1.1. bis 1.3. und Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, sofern die Gleichartigkeit und der Verwendungszweck unverändert bleiben.
- b. Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Veranlassung entstanden wären.
- c. Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.
- d. Die Ersatzleistung für Mehrkosten beträgt **höchstens 15 %** der Ersatzleistung für die vom Schaden betroffenen Sachen, **maximal EUR 50.000,00**.

3.12 Nicht versicherte Kosten

- Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden;
- Kosten, die durch Gesundheitsschäden nach einem versicherten Schadenereignis, insbesondere nach 1.3.1.c, verursacht werden;
- Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordene Feuerwehren und anderer Verpflichteter.

4 Örtliche Geltung der Versicherung (Versicherungsort)

Die versicherten Sachen nach Punkt 2 gelten je nach versicherter Gefahr nach Punkt 1 auf dem **Versicherungsgrundstück** als versichert. Das Versicherungsgrundstück ist das grundbücherlich ausgewiesene Grundstück, auf dem sich die in der Polizza genannten Wohn- und Nebengebäude sowie Sonstigen Sachen befinden.

Bewegliche Sachen, sofern es sich um versicherte Sachen im Sinne des Punkt 2 handelt, sind nur an dem in der Polizza genannten Versicherungsgrundstück versichert. Werden sie von dort entfernt, ruht der Versicherungsschutz. Erfolgt die Entfernung auf Dauer, erlischt der Versicherungsvertrag hinsichtlich dieser Sachen.

Eigentumsanteile an Carports und/oder Garagen gemäß Punkt 2.3.e gelten außerhalb des Versicherungsgrundstückes und innerhalb des Gemeindegebietes bis **EUR 7.500,00** mitversichert.

Sonstige Sachen nach Punkt 2.3 sind nur **eingeschränkt** gegen diverse Gefahren nach Punkt 1 versichert – siehe dazu Punkt 4.1. bis Punkt 4.3. Es gelten die Entschädigungsgrenzen nach Punkt 8.3.2.

4.1 Feuerversicherung

Gefahr nach Punkt 1.1.	Sonstige Sachen nach Punkt 2.3.*
a) Brand	versichert
b) Blitzschlag	versichert
c) Indirekter Blitzschlag	versichert, außer Landfahrzeuge
d) Explosion	versichert
e) Flugzeugabsturz	versichert
f) Versengen	kein Versicherungsschutz
g) Verschmoren	kein Versicherungsschutz
h) Verpuffungsschäden	kein Versicherungsschutz
i) Kaminbrand	versichert
j) Anprall fremder Kraftfahrzeuge	versichert, außer Landfahrzeuge
k) Böswillige Beschädigung	kein Versicherungsschutz
l) Ruß und Rauch	kein Versicherungsschutz
m) Implosion	kein Versicherungsschutz
n) Projektile aus Schusswaffen	kein Versicherungsschutz
o) Heimwerkertätigkeiten	versichert, außer Landfahrzeuge
p) Tierbisse	kein Versicherungsschutz
q) Kurzschluss, Schwankung der Stromstärke	versichert, außer Landfahrzeuge

4.2 Sturmschadenversicherung

Gefahr nach Punkt 1.2.1	Sonstige Sachen nach Punkt 2.3.*
a) Sturm	versichert, außer Kulturen und Landfahrzeuge
b) Schneedruck	versichert, außer Kulturen und Landfahrzeuge
c) Felssturz, Steinschlag	versichert, außer Kulturen und Landfahrzeuge
d) Erdbeben	versichert, außer Kulturen und Landfahrzeuge
e) Hagel	versichert, außer Kulturen und Landfahrzeuge
Gefahr nach Punkt 1.2.2	
a) Hangsicherung	kein Versicherungsschutz
b) Niederschlags- und Schmelzwasser	kein Versicherungsschutz
c) Schneerutsch	versichert, außer Kulturen und Landfahrzeuge
d) Raureiflast	versichert, außer Kulturen und Landfahrzeuge
e) Last des Eisregens	versichert, außer Kulturen und Landfahrzeuge
f) Optische Schäden	kein Versicherungsschutz
g) umgestürzte Bäume	kein Versicherungsschutz
h) Ansteigen Grundwasserspiegel	kein Versicherungsschutz
i) Schneeschaufelkosten	kein Versicherungsschutz

* Entschädigungslimits siehe Punkt 2.3. bzw. 8.3.2.

4.3 Leitungswasserversicherung

Der Versicherungsort (unterteilt in: innerhalb von Gebäuden, außerhalb von Gebäuden auf dem Versicherungsgrundstück, außerhalb des Versicherungsgrundstücks) der Leitungswasserversicherung ist bereits unter Punkt 1.3. geregelt.

5 Sicherheitsvorschriften

Gesetzliche, behördliche und besonders vereinbarte Vorschriften sind einzuhalten.

Die Verletzung der nachstehend vereinbarten Sicherheitsvorschriften führt zur Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des Punkts 18 - Allgemeine Bestimmungen zur Sachversicherung.

5.1 Feuerversicherung

Die versicherten Sachen – insbesondere elektrische Leitungen sowie Schalt- und Verteilerschränke - sind in ordnungsgemäßem und bauvorschriftsmäßigem Zustand zu halten.

5.2 Sturmschadenversicherung

- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Sachen, insbesondere das Dachwerk, in ordnungsgemäßem und bauvorschriftsmäßigem Zustand zu halten.
- Insbesondere Sonstige Sachen nach Punkt 2.3. auf dem Versicherungsgrundstück sind fachmännisch bzw. nach Herstellerangaben aufzustellen und zu montieren (zB Solaranlagen, Carports, etc.).
- Bei drohenden Unwettern sind sämtliche Außentüren und Fenster zu schließen, Markisen bzw. Beschattungsanlagen einzufahren. Kippfenster und -türen gelten als geschlossen, wenn trotz Kippstellung keine erheblich höhere Gefahr insbesondere durch Sturm- und/oder Niederschlagseinwirkung entsteht.

5.3 Leitungswasserversicherung

- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die wasserführenden Anlagen, Armaturen und angeschlossenen Einrichtungen in ordnungsgemäßem und bauvorschriftsmäßigem Zustand zu halten.
- Leitungswasserführende Rohre außerhalb von Gebäuden müssen vorschriftsmäßig und frostsicher unter der Erdoberfläche verlegt sein oder während der Frostperiode (das ist der Zeitraum zwischen 1. November und 30. April) entleert werden.
- Werden Gebäude länger als 72 Stunden durchgehend von allen Personen verlassen, sind alle Wasserzuleitungen abzusperren und geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen. Eine fallweise Begehung der Gebäude genügt nicht.

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Obliegenheitsverletzung, wonach alle Wasserzuleitungen abzusperren sind, wenn **geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden** getroffen werden und eine nachweisliche, regelmäßige **Begehung** im Abstand von **maximal jeweils 72 Stunden** erfolgt. Die Höchstentschädigung je Schadenereignis inklusive Nebenkosten nach Punkt 3 beträgt in diesem Fall jedoch **EUR 7.500,00**.

Der Versicherer verzichtet weiters auf den Einwand der Obliegenheitsverletzung, wonach alle Wasserzuleitungen abzusperren sind, wenn **geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden** getroffen werden und ein aktiviertes, elektronisches Überwachungssystem der Wasserversorgungsanlage vorhanden ist, das Störungen umgehend an eine ständig besetzte Stelle/ständig erreichbare Person meldet. Voraussetzung für den Verzicht auf den Einwand der Obliegenheitsverletzung ist, dass auf einen gemeldeten Störfall **nachweislich innerhalb von 12 Stunden** im Sinne der Schadenabwendungs-/minderungspflicht nach § 62 Vers.VG reagiert wird.

- Während der Frostperiode (das ist der Zeitraum zwischen 1. November und 30. April) sind sämtliche wasserführenden Leitungen und Anlagen zu entleeren, sofern die Heizung nicht durchgehend in Betrieb gehalten wird. Die Zuleitungen zu wasserführenden Schutzeinrichtung (zB Wasseranschlüsse für die Feuerwehr) müssen nicht abgesperrt werden, es sind jedoch geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.

6 Obliegenheiten

6.1 Allgemeines zu Obliegenheiten

Die Verletzung der nachstehenden Obliegenheiten führt zur Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) – im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG. Es wird auf Punkt 18 bzw. 19 ausdrücklich verwiesen, insbesondere auf den Wortlaut des § 6 VersVG, der Bestimmungen über die Leistungsfreiheit des Versicherers zum Inhalt hat.

6.2 Instandhaltungspflicht etc.

- a. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Sachen, insbesondere Wohngebäude und gebäudebezogene Anlagen nach Punkt 2.1, in ordnungsgemäßem und bauvorschriftsmäßigem Zustand zu halten.
- b. Außenanlagen, insbesondere Stützmauern, nach Punkt 2.3 auf dem Versicherungsgrundstück sind fachmännisch bzw. nach Herstellerangaben aufzustellen und zu montieren.

6.3 Schadenminderungspflicht

Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden

- für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen,
- dazu die Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.

Es gelten die Bestimmungen des § 62ff VersVG.

6.4 Schadenmeldungspflicht

Jeder Schaden (jedes Schadenereignis) ist unverzüglich dem Versicherer zu melden.
Für Schäden bei Feuer nach Punkt 1.1.1.a, Explosion nach Punkt 1.1.1.d, böswilliger Beschädigung inkl. Graffiti nach Punkt 1.1.2.k, Anprall unbekannter Kraftfahrzeuge nach Punkt 1.1.2.j sowie bei Abhandenkommen von Sachen ist eine Anzeige bei der Sicherheitsbehörde - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe von § 6 VersVG - erforderlich. In dieser Anzeige sind insbesondere alle Tatbestandsmerkmale und abhandengekommenen Sachen anzugeben.
Auf Verlangen ist ein Verzeichnis der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangabe dem Versicherer zu übermitteln.

6.5 Schadenaufklärungspflicht

- a. Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.
- b. Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
- c. Bei Gebäudeschäden ist dem Versicherer auf Verlangen ein beglaubigter Grundbuchsauszug nach dem Stand vom Tag des Schadenereignisses vorzulegen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
- d. Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden. Es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.

7 Versicherungswert

Der Versicherungswert ist der Wert des versicherten Interesses zum Schadentag.

7.1 Neuwert

Als Versicherungswert für versicherte Sachen gemäß Punkt 2 gilt der **Neuwert**, außer die Bestimmungen nach Punkt 7.2. und Punkt 7.3. kommen zur Anwendung.
Als Neuwert gelten bei **Gebäuden** nach Punkt 2.1. und 2.2. die ortsüblichen Kosten der Neuherstellung einschließlich der Planungs- und Konstruktionskosten (ortsüblicher Neubauwert).
Für **Sonstige Sachen** nach Punkt 2.3. gelten als Neuwert die Kosten für die Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte.

7.2 Verkehrswert

Als Versicherungswert bei **Sachen von historischem oder künstlerischem Wert**, bei denen die Alterung im Allgemeinen zu keiner Entwertung führt, gilt als Versicherungswert der **Verkehrswert**. Bei **dauernd entwerteten Sachen** (siehe Punkt 8.1.d) gilt als Versicherungswert ebenfalls der Verkehrswert.
Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache, bei Gebäuden bleibt der Wert des Grundstücks außer Ansatz.

7.3 Zeitwert

Ist auf der Police oder in dieser Bedingung für bestimmte Sachen als Versicherungswert der **Zeitwert** vereinbart, so gilt: Der Zeitwert eines **Gebäudes** nach Punkt 2.1. und 2.2. wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand des Gebäudes, insbesondere seines Alters und seiner Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt. Der Zeitwert von **Sonstigen Sachen** nach Punkt 2.3. wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt.

Klarstellung: Bei der Ermittlung des Versicherungswertes wird ein **persönlicher Liebhaberwert** und/oder ein ideeller Wert nicht berücksichtigt.

8 Entschädigung bzw. Ersatzleistung

8.1 Allgemeines zur Entschädigung

a. Werterhöhung	Wird durch die Reparatur einer Sache ihr Versicherungswert gegenüber ihrem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses erhöht, werden die Reparaturkosten um den Betrag der Werterhöhung gekürzt .
b. Fremdleistungen	Fremdleistungen, welche der Versicherungsnehmer für ein Schadenereignis erhält, werden von der Leistung des Versicherers in Abzug gebracht . Solche Fremdleistungen sind zB Leistungen eines Selbsthilfevereins, einer Genossenschaft oder einer juristischen Person öffentlichen Rechts.
c. Restwerte	Der Wert verbliebener Reste wird angerechnet ; behördliche Beschränkungen der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung werden bei der Bewertung der Reste nicht berücksichtigt. Für Wohn- und Nebengebäude gilt vereinbart: Bei einem Schadenereignis werden bei der Ermittlung der Ersatzleistung Restwerte dann nicht berücksichtigt, wenn diese nicht höher als 15 % des jeweiligen Ersatzwertes sind und die Gebäudereste zum Wiederaufbau tatsächlich nicht verwendet werden. Bei auch nur teilweiser Verwendung der Gebäudereste zum Wiederaufbau oder bei einer anderen wirtschaftlichen Verwendung der Gebäudereste erfolgt eine entsprechende Anrechnung bei einer Ersatzleistung.
d. Dauernd entwertete Sachen	War die vom Schaden betroffene Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses dauernd entwertet, wird höchstens der Verkehrswert ersetzt. Ein Gebäude ist insbesondere dann dauernd entwertet, wenn es zum Abbruch bestimmt oder allgemein oder für seinen Betriebs- und/oder Verwendungszweck nicht mehr verwendbar ist. Sonstige Sachen sind insbesondere dann dauernd entwertet, wenn sie für ihren Betriebs- und/oder Verwendungszweck nicht mehr verwendbar sind.
e. Wiederherbeigeschaffte Sachen	Bei abhandengekommenen und später wiederherbeigeschafften Sachen ist der Versicherungsnehmer zur Zurücknahme dieser Sachen – soweit es zumutbar ist – verpflichtet. Werden Sachen nach der Zahlung der Entschädigung wiederherbeigeschafft, hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben, sofern noch keine Neuanschaffung oder Wiederherstellung oder verbindliche Aufträge dafür erfolgt sind. Sachen, deren Zurücknahme nicht zumutbar ist, sind dem Versicherer zu übereignen.
f. Selbstbehalt	Ist ein Selbstbehalt vereinbart, wird der Schaden um diesen Selbstbehalt gekürzt (nach Berücksichtigung einer etwaigen Unterversicherung). Dies gilt auch für Positionen, die in gegenständlicher Bedingung summenmäßig angeführt oder mit dem Text „Erstes Risiko“ angeführt sind, jedoch ohne Berücksichtigung einer etwaigen Unterversicherung bei Positionen auf Erstes Risiko.
g. Zusammengehörige Einzelsachen	Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung , welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt .
h. Liebhaberwert	Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht ersetzt .

8.2 Entschädigung bei Zerstörung oder Abhandenkommen, Beschädigung

Auf Punkt 14 - Anspruch auf Entschädigung - wird besonders hingewiesen.

8.2.1 Zerstörung oder Abhandenkommen:

Ersetzt wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der **Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses**.

8.2.2 Beschädigung

- Ist die Versicherung zum **Neuwert** gemäß Punkt 7 vereinbart, werden bei Beschädigungen die notwendigen **Reparaturkosten** zur Zeit des Eintritts des Schadenereignisses (Neuwertschaden), höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
War der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses kleiner als 30 % des Neuwertes, wird höchstens der Zeitwert ersetzt.
Sofern die versicherten Sachen **ständig instandgehalten** werden, gilt vereinbart, dass der Zeitwert mindestens 30 % des Neuwertes beträgt. **Wichtig:** Dies gilt nur für Sachen, für die als Versicherungswert der Neuwert festgelegt ist.
- Ist die Versicherung zum **Zeitwert** gemäß Punkt 7 vereinbart, werden die notwendigen **Reparaturkosten** zur Zeit des Eintritts des Schadenereignisses, **gekürzt im Verhältnis Zeitwert zu Neuwert**, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
- Ist die Versicherung zum **Verkehrswert** gemäß Punkt 7 vereinbart, werden bei Beschädigung die notwendigen **Reparaturkosten** zur Zeit des Eintritts des Schadenereignisses, **gekürzt im Verhältnis Verkehrswert zu Neuwert**, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.

8.3 Entschädigungslimits für Nebengebäude, Sonstige Sachen

8.3.1 Nebengebäude

Die Ersatzleistung für Nebengebäude mit einer bebauten Fläche von maximal 70 m² nach Punkt 2.2. ist mit der in der Police dokumentierten Versicherungssumme begrenzt und steht zusätzlich zur Entschädigung für das Wohngebäude zur Verfügung. Die Bestimmungen nach Punkt 8.1 und 8.2 finden Anwendung.

8.3.2 Sonstige Sachen

Die Ersatzleistung für Sonstige Sachen nach Punkt 2.3 ist mit der in der Police dokumentierten Versicherungssumme begrenzt und steht zusätzlich zur Entschädigung für das Wohngebäude zur Verfügung. Die Bestimmungen nach Punkt 8.1 und 8.2 finden Anwendung.

9 Grobe Fahrlässigkeit

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Leistungsfreiheit bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadenereignisses gemäß § 61 Vers.VG.

Vom Verzicht auf den Einwand ausgenommen bleiben

- Schadenereignisse, die der Versicherungsnehmer unter einer **Bewusstseinsstörung** oder **wesentlichen Beeinträchtigung** der psychischen Leistungsfähigkeit durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente grob fahrlässig verursacht,

sowie sonstige Fälle der Leistungsfreiheit, insbesondere:

- Verletzung gesetzlicher, behördlicher oder im Versicherungsvertrag vereinbarter Sicherheitsvorschriften,
- Verletzung von im Versicherungsvertrag vereinbarten Obliegenheiten,
- Gefahrerhöhung nach §§ 23 – 31 Vers.VG.

10 Rohbauversicherung

Falls auf der Police die Vereinbarung einer Rohbauversicherung dokumentiert ist, gelten nachfolgende Einschränkungen:

10.1 Versicherte Gefahren

Sofern die Gefahren nach Punkt 1.1. bis 1.3. auf der Police dokumentiert sind, gelten nachfolgende Bestimmungen:

- Für Gefahren nach Punkt 1.1. (**Feuerversicherung**) gilt der Versicherungsschutz ab Baubeginn (zur Klarstellung: frühestens jedoch ab Vertragsbeginn des Versicherungsvertrages).
- Für Gefahren nach Punkt 1.2. (**Sturmschadenversicherung**) gilt der Versicherungsschutz erst nachdem **sämtliche** nachstehend angeführten Voraussetzungen erfüllt sind:
 - das Dach komplett und voll funktionsfähig eingedeckt ist,
 - das Giebelmauerwerk bis unter die Dachhaut bzw. bis unter die Dachschalung geführt und der Dachraum vollkommen gegen außen hin abgeschlossen ist,
 - alle Spenglerarbeiten, die zur vollständigen Schließung der Dachhaut und des Mauerwerks notwendig sind, durchgeführt sind**und**
 - sämtliche Türen und Fenster verschalt, eingesetzt oder verglast sind.
- Für die versicherten Gefahren nach Punkt 1.3. (Leitungswasserversicherung) gilt der Versicherungsschutz erst ab Fertigstellung und voller Funktionstüchtigkeit der wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen und angeschlossenen Einrichtungen unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften nach Punkt 5.

10.2 Prämienfreistellung

Für die Rohbauzeit erfolgt eine Prämienfreistellung. Die Prämienfreistellung endet bei Bauvollendung bzw. jeglicher Benützungsübernahme. Unabhängig von der Bauvollendung endet die Prämienfreiheit spätestens nach 24 Monaten ab Versicherungsbeginn.

10.3 Bauvollendung und/oder Benützungsübernahme

Die Bauvollendung* und/oder Benützungsübernahme ist dem Versicherer unverzüglich schriftlich oder in Schriftform anzuzeigen. Bei einer verspäteten Anzeige behält sich der Versicherer das Recht vor, jene Prämie nachzuerrechnen, die ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anzeige hätte erfolgen müssen, zu entrichten gewesen wäre.

10.4 Vorzeitige Vertragsbeendigung

Endet der Versicherungsvertrag vor dem vereinbarten, auf der Police dokumentierten Vertragsablauf, ist der Versicherer berechtigt, die Prämie für den prämienfreien Zeitraum nachzuerrechnen. Die Nachverrechnung erfolgt für jene Sparten, für die während der Prämienfreiheit Versicherungsschutz bestanden hat. Nach Ablauf von drei Jahren ab Beginn der Prämienverrechnung verzichtet der Versicherer auf eine Nachverrechnung.

*) **Definition Baubeginn/Bauvollendung:** siehe Bestimmungen der am Versicherungsort gültigen Bauordnung.

11 Wertanpassung

Die Versicherungssummen und Prämien werden auf den Index der Baukosten für den Wohnhaus- und Siedlungsbau 2020 bzw. auf den entsprechenden Nachfolge-Index abgestimmt.

Die für den Vertrag gültige Indexziffer ist auf der Police ersichtlich. Die Wertsicherung wird jeweils zur Hauptfälligkeit vorgenommen. Darunter sind Tag und Monat zu verstehen, die auf der Police unter Vertragsablauf eingetragen sind. Unter Zugrundelegung der Indexziffer per September des abgelaufenen Kalenderjahres wird die Veränderung errechnet.

Ausgenommen von der Wertsicherung sind jene Positionen bzw. Risiken, bei denen die Indexzahl nicht auf der Police angeführt ist bzw. in gegenständlicher Bedingung summenmäßig angeführt oder mit dem Text „Erstes Risiko“ angeführt sind. Die für diesen Vertrag vereinbarte Wertsicherung kann während der Dauer des Vertrages nicht separat gekündigt werden.

12 Wertermittlung

Grundlage für die Festsetzung der Versicherungssumme sind die bei Vertragsabschluss gültigen Tarifbestimmungen des Versicherers. Die auf diese Weise ermittelte Versicherungssumme kann bei Bedarf erhöht werden.

13 Unterversicherung und Vorsorgeversicherung

- a. Wird die Versicherungssumme nach Punkt 12 ermittelt, verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung gemäß § 56 VersVG.
- b. Wird die Versicherungssumme nicht nach Punkt 12 ermittelt und ist die Versicherungssumme geringer als der Versicherungswert nach Punkt 7, ergibt sich eine Unterversicherung. Die Leistung vermindert sich im gleichen Verhältnis, in dem die vertragliche Versicherungssumme zum Versicherungswert steht. Wenn der Versicherungswert die Versicherungssumme um nicht mehr als 20 % übersteigt, wird keine Unterversicherung eingewandt.
- c. Entspricht die Versicherungssumme zum Schadenszeitpunkt dem Versicherungswert, wird keine Unterversicherung eingewandt.
- d. Veränderungen der Berechnungsgrundlage der Versicherungssumme sind innerhalb von sechs Monaten ab Baubeginn schriftlich oder in Schriftform anzuzeigen. Bei Schäden innerhalb dieses Zeitraumes wird hinsichtlich einer, aus diesen Veränderungen resultierenden Unterversicherung kein Unterversicherungseinwand vorgenommen. Diese Vereinbarung wird wie folgt erweitert: Neben dem Unterversicherungsverzicht gilt eine Vorsorgeversicherung für Anbauten/Erweiterungen in Höhe von maximal EUR 150.000,00 für einen Zeitraum von maximal einem Jahr ab Beginn der Baumaßnahmen vereinbart. Folgende Bestimmungen sind zu berücksichtigen:

- Einschränkungen nach Punkt 10.1
- Risikoausschluss nach Punkt 1.2.3

- Die Nachverrechnung der für die Vorsorgeversicherung schlagend werdenden Prämie erfolgt ab der dem Schadenszeitpunkt vorangegangenen Hauptfälligkeit.
- e. Auf Positionen, die auf der Police oder in gegenständlichen Bedingungen mit dem Text „Erstes Risiko“ gekennzeichnet oder betragsmäßig genannt sind, finden vorgenannte Bestimmungen keine Anwendung.
 - f. Im Totalschadenfall (gänzliche Ausschöpfung der Versicherungssumme im Schadenfall) gilt eine **Vorsorgeversicherung** in Höhe der auf der Police für die Position Vorsorge dokumentierten Versicherungssumme vereinbart. Die Vorsorgeversicherung erstreckt sich nicht auf Erstrisikopositionen (Erstes Risiko) oder in dieser Bedingung betragsmäßig separat genannte Entschädigungsgrenzen. Stellt sich im Totalschadenfall heraus, dass trotz korrekter Ermittlung der Versicherungssumme nach Punkt 12 Unterversicherung nach § 56 Vers.VG vorliegt, wird die Vorsorgeversicherung herangezogen. Die Entschädigung ist mit der Versicherungssumme laut Police zuzüglich der Vorsorgeversicherung begrenzt. Die Nachverrechnung der für die Vorsorgeversicherung schlagend werdenden Prämie erfolgt ab der dem Schadenszeitpunkt vorangegangenen Hauptfälligkeit.

14 Anspruch auf Entschädigung

14.1 Anspruch auf erste Entschädigung

- a. Der Versicherungsnehmer hat vorerst bei Schäden an **Wohn- und Nebengebäuden** nur Anspruch
 - bei Zerstörung auf Ersatz des Zeitwertes, höchstens jedoch des Verkehrswertes;
 - bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens, höchstens jedoch des Verkehrswertschadens.
- b. Der Versicherungsnehmer hat vorerst bei Schäden an Sonstigen Sachen nur Anspruch
 - bei Zerstörung oder Abhandenkommen auf Ersatz des Zeitwertes;
 - bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens.

Hinweis:

- Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert.
- Der Verkehrswertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Verkehrswert zum Neuwert.

14.2 Anspruch auf Gesamtentschädigung

Anspruch auf den die Zahlung gemäß Punkt 14.1. übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Es ist **gesichert**, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird. Gebäude oder Sonstige Sachen, die vor Eintritt des Schadenereignisses bereits hergestellt, angeschafft oder bestellt waren, oder sich in Herstellung befanden, gelten nicht als wiederhergestellt bzw. wiederbeschafft.

- b. Auch ohne Vorliegen eines Wiederaufbauverbotes darf der Wiederaufbau bzw. die Wiederherstellung **innerhalb Europas** im geographischen Sinn erfolgen. Das zu schaffende Ersatzobjekt darf auch **anderen als den bisherigen Zwecken** dienen. Die Entschädigungsleistung wird maximal in jenem Umfang erbracht, wie bei Wiederherstellung an gleicher Stelle und zum bisherigen Zweck nach Maßgabe des zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadenereignisses bestehenden Vertrages zu leisten wäre.
- c. Die **Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung** erfolgt innerhalb von fünf Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses.
- d. Im Falle eines **Deckungsprozesses** wird diese Frist um die Dauer dieses Prozesses erstreckt.
- e. **Unterbleibt die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung** innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses oder für den Fall, dass der Versicherungsnehmer schriftlich oder in Schriftform vor Ablauf der Frist mitteilt, dass keine Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt, so gelten die Bestimmungen des Punktes 14.1.
- f. Auf den Zeitraum der Fristverlängerung von drei auf fünf Jahre gemäß Punkt 14.2.c findet keine Zinsverpflichtung Anwendung, weder gemäß Punkt 14.4. noch gemäß § 94 VersVG.

14.3 Anspruch auf versicherte Kosten

Die Kosten gemäß Punkt 3 werden im Rahmen der Erst- oder Gesamtentschädigung nur ersetzt, wenn sie nachweislich entstanden sind. Auch sie unterliegen der Fünfjahresfrist gemäß Punkt 14.2.b.

14.4 Abänderung § 94 Vers.VG

Absatz 1 wird auf + 1,00 %-Punkte über dem zum Tag der Schadensanzeige verlaublichen 3-Monats-Euribor (oder dem entsprechenden Nachfolgereferenzzinssatz bzw. dem Index, welcher dem Euribor aus wirtschaftlicher Sicht am ähnlichsten ist), mindestens 0,5 %, maximal jedoch 4 % für das Jahr abgeändert. Als Datenquelle dient www.emmi-benchmarks.eu/euribor-org/euribor-rates.html oder die Österreichische Nationalbank (OeNB).

15 Regress nach § 67 Vers.VG

Richtet sich der Regressanspruch des Versicherers gemäß § 67 Vers.VG **gegen einen Mieter oder anderen Nutzungsberechtigten** des versicherten Gebäudes, verzichtet der Versicherer auf seinen Regressanspruch, außer der Mieter oder bei betrieblichen Mietern eine in ihrer leitenden Stellung für die Betriebsführung verantwortliche Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht. Dieser Verzicht gilt insoweit nicht, als aus einer bestehenden Haftpflichtversicherung des Mieters eine Leistung erlangt werden kann.

16 Regelung bei Umdeckung

Wenn bezüglich des betroffenen Risikos beim Vorversicherer und im gegenständlichen Vertrag des Versicherers zeitlückenloser Versicherungsschutz besteht, gilt: Im Fall von Streitigkeiten bezüglich der Bestimmung des Versicherungsfallzeitpunktes (Schadeneintritt) und damit der Zuständigkeit des Versicherers erklärt sich der Versicherer bereit, auf seine Kosten ein Gutachten zur Klärung dieser Frage erstellen zu lassen.

Ein allfälliges Regressrecht des Versicherers gegenüber dem Vorversicherer bleibt unberührt.

Klarstellung: Diese Bestimmung gilt nicht für jene Fälle, in denen die Deckungsablehnung des Vorversicherers mit dem Ablauf einer Nachmeldefrist begründet wird und deswegen der Versicherungsschutz beim Vorversicherer nicht mehr gegeben sei.

17 Subsidiarität/befristete Differenzdeckung

Ist eine subsidiäre (nachrangige) Deckung mit Differenzdeckung zu einem, bei einem anderen Versicherungsunternehmen bestehenden Versicherungsvertrag bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vereinbart, gilt:

- a. Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer im Rahmen dieses Versicherungsvertrages Versicherungsschutz für den Fall, dass noch weitere, gleichartige Versicherungsverträge (nachfolgend Fremdversicherungen) bestehen und eine Entschädigungsleistung aus der Fremdversicherung ausgeschöpft, abgelehnt oder gekürzt wird.
Im Umfang des Fremdversicherungsvertrages besteht kein Versicherungsschutz über diesen Vertrag. Somit hat der Fremdversicherungsvertrag für diesen Versicherungsvertrag die Wirkung eines Selbstbehaltes. Die Fremdversicherungspolizen sind dem Versicherer vorzulegen und sind für die Bestimmungen des Deckungsumfanges dieses Versicherungsvertrages maßgeblich.
Die Bekämpfung von ungerechtfertigten Deckungsablehnungen des Fremdversicherers obliegt dem Versicherungsnehmer des Fremdversicherungsvertrages. Es besteht keine wie immer geartete Verpflichtung des Versicherers, Deckungsstreitigkeiten und andere Vertragsstörungen aus der Fremdversicherung rechtlich zu begleiten oder Kosten für die Feststellung oder Durchsetzung zu übernehmen.
- b. Der Versicherungsnehmer hat den Schadenfall nach der Entscheidung des Fremdversicherers über dessen Ablehnung der Entschädigungsleistung, Entschädigungskürzung oder nach Ausschöpfung der Versicherungssumme unter Vorlage der entsprechenden Nachweise dem Versicherer – bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe § 6 Vers.VG – unverzüglich anzuzeigen.
- c. Kein Versicherungsschutz besteht:
 - für im Rahmen der Fremdversicherung vereinbarte Selbstbehalte;
 - wenn der Versicherungsnehmer gegenüber dem Fremdversicherer eine Obliegenheit verletzt hat;
 - für sämtliche Folgen eines Zahlungsverzuges gemäß § 38 und § 39 Vers.VG;

- für sämtliche Folgen des Ablaufens von Fristen aller Art (zB Obliegenheitsfristen, Verjährungsfristen oder Fallfristen, wie Verjährungsfrist gemäß § 12 Vers.VG, Wiederherstellungsfristen, Schadenanzeigezeiten, etc;
 - für Vergrößerungen des Deckungsumfanges der Differenzdeckung, die dadurch entstehen, dass Änderungen der Fremdversicherung nach Abschluss dieses Vertrages durchgeführt werden, die den Deckungsumfang der Fremdversicherung reduzieren.
- d. Mit dem in der Versicherungspolizze/im Nachtrag dokumentierten Ablauf der Fremdversicherung endet die Differenzdeckung und der Versicherungsschutz erwächst in vollem Umfang.
Bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung der Fremdversicherungen besteht vollumfänglicher Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages. Als Obliegenheit nach Maßgabe § 6 VersVG gilt in diesem Fall, dass der Versicherungsnehmer den Versicherer unverzüglich mitteilt, wenn aus der Fremdversicherung keine aufrechte Deckung – aus welchem Grund auch immer – besteht.
- e. Ab dem jeweiligen Zeitpunkt gemäß Punkt 17.d wird die Prämie in vollem Umfang fällig.

18 Allgemeine Bestimmungen zur Sachversicherung

18.1 Sicherheitsvorschriften

- a. Verletzt der Versicherungsnehmer gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder duldet er ihre Verletzung, kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit einmonatiger Frist kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Verletzung bestanden hat.
- b. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Schadenfall nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadenfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat, oder wenn zur Zeit des Schadenfalles trotz Ablaufs der in Absatz 1 beschriebenen Frist die Kündigung nicht erfolgt war.
- c. Im Übrigen gelten § 6 Absatz 1, 1a und 2 VersVG. Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Gefahrerhöhung verbunden, finden ausschließlich die Bestimmungen über die Gefahrerhöhung, nicht aber die Regelungen des Punkt b. Anwendung.

18.2 Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss

- a. Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen der §§ 16 bis 21 VersVG vom Vertrag zurücktreten und von der Verpflichtung zur Leistung frei werden.
- b. Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrenumstände anzufechten, bleibt unberührt (§ 22 VersVG).

18.3 Gefahrerhöhung

- a. Nach Vertragsabschluss darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist oder tritt nach Abschluss des Versicherungsvertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so hat er dem Versicherer unverzüglich in geschriebener Form Anzeige zu erstatten.
- b. Tritt nach dem Vertragsabschluss eine Gefahrerhöhung ein, kann der Versicherer kündigen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Abs. 1 genannten Pflichten, ist der Versicherer außerdem gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen der §§ 23 bis 31 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- c. Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Gefahrerhöhung, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.

18.4 Doppelversicherung, Überversicherung

- a. Nimmt der Versicherungsnehmer bei einem anderen Versicherer für das versicherte Interesse eine Versicherung gegen dieselben Gefahren, hat er dem Versicherer unverzüglich den anderen Versicherer und die Versicherungssumme anzuzeigen.
- b. Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Auch wenn die Versicherungssumme den Versicherungswert übersteigt (Überversicherung), hat der Versicherer nicht mehr als die bedingungsgemäße Entschädigung zu erbringen.
- c. Übersteigt die Versicherungssumme den Versicherungswert erheblich, können der Versicherungsnehmer und der Versicherer nach § 51 VersVG eine Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen. Eine tariflich festgelegte Mindestprämie bleibt unberührt.
- d. Im Falle der Doppelversicherung gelten die §§ 59 und 60 VersVG.

18.5 Versicherungsperiode; Prämie; Beginn und Voraussetzungen des Versicherungsschutzes

- a. Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres, und zwar auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist.
- b. Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Steuern ist vom Versicherungsnehmer gegen Übermittlung der Polizze sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Polizze oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und Aufforderung zur Prämienzahlung zu zahlen.

- c. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie einschließlich Steuern rechtzeitig, das heißt innerhalb von 14 Tagen, oder ohne schuldhaften Verzug zahlt. Die nähere Bestimmung des Beginns dieser Frist von 14 Tagen, die weiteren Voraussetzungen für die Leistungsfreiheit bei Zahlungsverzug oder bei nur teilweiser Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie, die Bestimmung des Beginns des Versicherungsschutzes bei nicht rechtzeitiger Prämienzahlung sowie weitere Rechtsfolgen des Zahlungsverzuges sind in den §§ 38 und 39a VersVG geregelt.
- d. Die nicht rechtzeitige Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie einschließlich Steuern berechtigt den Versicherer gemäß den Voraussetzungen des § 38 VersVG zum Rücktritt vom Vertrag.
- e. Die Folgeprämien sind zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsterminen zu zahlen. Die Rechtsfolgen des Zahlungsverzuges mit Folgeprämien sind in den §§ 39, 39a und 91 VersVG geregelt.
- f. Wird der Versicherungsvertrag während der Versicherungsperiode oder sonst vorzeitig aufgelöst, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit, soweit nicht Sonderbestimmungen anderes vorsehen (§ 40 Satz 1 VersVG). Endet der Versicherungsvertrag vor Ablauf der Vertragszeit wegen Wegfalls des Interesses, gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer von dem Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt (§ 68 Abs. 2 VersVG).

18.6 Automatische Vertragsverlängerung

- a. Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen wurde, der Zeitraum eines Jahres. Dieser Zeitraum beginnt mit dem in der Police vereinbarten Versicherungsbeginn und wird Versicherungsjahr genannt.
- b. Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Versicherungsvertrag ohne Kündigung. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, dann verlängert sich der Versicherungsvertrag automatisch auf unbestimmte Zeit, wenn der Versicherungsvertrag nicht spätestens einen Monat vor dem Ende der vereinbarten Vertragsdauer von einem Vertragspartner gekündigt wird. Die Kündigung wird erst mit Zugang beim anderen Vertragspartner wirksam und ist rechtzeitig, wenn sie spätestens ein Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrages einlangt. Langt die Kündigung rechtzeitig ein, endet der Versicherungsvertrag mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer. Erfolgt jedoch keine Kündigung, können in der Folge beide Vertragspartner den sodann auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Versicherungsvertrag jeweils zum Ablauf eines Versicherungsjahres (siehe Art. 13 Punkt 1) unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist kündigen.

18.7 Sachverständigenverfahren

Die Vereinbarung über das Sachverständigenverfahren hat mindestens zu enthalten: Art und Umfang der Fragestellungen an die Sachverständigen sowie die Namen der Sachverständigen; jeder Vertragspartner benennt seinen Sachverständigen und beauftragt ihn, seine Feststellungen zu treffen.

Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, wird der Obmann auf Antrag eines Vertragspartners oder beider Vertragspartner durch das für den Schadenort zuständige Bezirksgericht ernannt.

Die Sachverständigen übergeben ihre Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer. Weichen die Feststellungen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen und übergibt seine Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer.

Die Feststellungen, die die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich und der Berechnung der Entschädigung zugrunde zu legen, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Im Übrigen gilt § 64 Abs. 2 VersVG.

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall nicht berührt.

18.8 Zahlung der Entschädigung

Die Entschädigung ist erst nach ihrer vollständigen Feststellung fällig. Es gilt § 11 VersVG. Für die Zahlung der Entschädigung sind außerdem die in den Versicherungsbedingungen der betreffenden Sachversicherungssparte oder in sonstigen vertraglichen Vereinbarungen getroffenen speziellen Regelungen zu beachten (z.B. Wiederherstellungsklauseln in Neuwertversicherungen).

18.9 Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles

- a. Sofern in den Versicherungsbedingungen der betreffenden Sachversicherungssparte oder einer sonstigen vertraglichen Vereinbarung keine abweichende Regelung getroffen ist, können nach dem Eintritt des Schadenfalls sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.
- b. Die Kündigung ist jederzeit, jedoch nur bis zum Ablauf eines Monats, seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht zu einem späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
- c. Hat der Versicherungsnehmer einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, ist der Versicherer berechtigt, den Versicherungsvertrag nach Ablehnung des Entschädigungsanspruches mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

18.10 Wohnortwechsel, Adressänderung

Der Versicherungsnehmer hat einen Wechsel seiner Anschrift dem Versicherer bekannt zu geben. Eine rechtlich bedeutsame Erklärung gilt auch dann als zugegangen, wenn der Versicherungsnehmer seiner Verpflichtung zur Bekanntgabe des Anschriftwechsels nicht nachkommt und der Versicherer die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Versicherungsnehmers sendet.

18.11 Form der Erklärungen

Für sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Der geschriebenen Form wird durch

Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail). Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.

19 Auszüge aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

§ 5c. (1) Der Versicherungsnehmer kann vom Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen, bei Lebensversicherungen innerhalb von 30 Tagen, ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

(2) Die Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt mit dem Tag, an dem der Versicherungsvertrag zustande gekommen ist und der Versicherungsnehmer darüber informiert worden ist, jedoch nicht bevor der Versicherungsnehmer folgende Informationen erhalten hat:

1. den Versicherungsschein (§ 3),
2. die Versicherungsbedingungen,
3. die Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie, soweit diese nicht im Antrag bestimmt ist, und über vorgesehene Änderungen der Prämie sowie
4. eine Belehrung über das Rücktrittsrecht (Abs. 3).

(3) Die nach Abs. 2 Z 4 zu erteilende Rücktrittsbelehrung muss enthalten:

1. Informationen über die Rücktrittsfrist und deren Beginn,
2. die Anschrift des Adressaten der Rücktrittserklärung,
3. einen Hinweis auf die Regelungen der Abs. 4 bis 6.

Die Rücktrittsbelehrung genügt jedenfalls diesen Anforderungen, wenn das Muster gemäß Anlage A verwendet wird.

(4) Der Rücktritt ist in geschriebener Form gegenüber dem Versicherer zu erklären. § 45 Abs. 1 Z 2 bleibt unberührt. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

(5) Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

(6) Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm die der Dauer der Deckung entsprechende Prämie.

(7) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für Versicherungsverträge über Großrisiken gemäß § 5 Z 34 VAG 2016.

§ 6. (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 11. (1) Geldleistungen des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig. Die Fälligkeit tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit dem Begehren nach einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten, und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht.

(2) Sind diese Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles nicht beendet, so kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen in der Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.

(3) Der Lauf der Frist des Abs. 2 ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.

(4) Eine Vereinbarung, durch welche der Versicherer von der Verpflichtung, Verzugszinsen zu zahlen, befreit wird, ist unwirksam.

§ 12. (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Steht der Anspruch einem Dritten zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung des Versicherers bekanntgeworden ist; ist dem Dritten dieses Recht nicht bekanntgeworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach zehn Jahren.

(2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers beim Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlangen einer in geschriebener Form übermittelten Entscheidung des Versicherers gehemmt, die zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung begründet ist. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.

(3) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch in einer dem Abs. 2 entsprechenden Weise sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; sie ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt.

§ 16. (1) Der Versicherungsnehmer hat beim Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind jene Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschließen, einen Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

(2) Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.

(3) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte. Er ist auch ausgeschlossen, wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist; hat jedoch der Versicherungsnehmer einen Umstand nicht angezeigt, nach dem der Versicherer nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt hat, so kann dieser vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die Anzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig unterblieben ist.

§ 17. (1) Der Versicherer kann vom Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblich Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist.

(2) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

§ 18. Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrumstände an Hand von vom Versicherer in geschriebener Form gestellter Fragen anzuzeigen, so kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach dem nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

§ 19. Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgeschlossen, so kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, daß die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

§ 20. (1) Der Rücktritt ist nur innerhalb eines Monats zulässig. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.

(2) Der Rücktritt ist gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erklären. Im Falle des Rücktrittes sind, soweit dieses Bundesgesetz nicht in Ansehung der Prämie etwas anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist von dem Zeitpunkt des Empfanges an zu verzinsen.

§ 21. Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit er keinen Einfluß auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 22. Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt.

§ 23. (1) Nach Abschluss des Vertrages darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers weder eine Erhöhung der Gefahr vornehmen noch ihre Vornahme durch einen Dritten gestatten.

(2) Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 24. (1) Verletzt der Versicherungsnehmer die Vorschrift des § 23 Abs. 1, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers, so muß dieser die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten lassen.

(2) Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

§ 25. (1) Der Versicherer ist im Fall einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Fall von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die im § 23 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, es sei denn, daß ihm in diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Gefahr bekannt war.

§ 26. Die Vorschriften der §§ 23 bis 25 sind nicht anzuwenden, wenn der Versicherungsnehmer zu der Erhöhung der Gefahr durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für das der Versicherer haftet, oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlaßt wird.

§ 27. (1) Tritt nach dem Abschluß des Vertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in dem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt hat, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

(2) Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

(3) Ist die Erhöhung der Gefahr durch allgemein bekannte Umstände verursacht, die nicht nur auf die Risiken bestimmter Versicherungsnehmer einwirken, etwa durch eine Änderung von Rechtsvorschriften, so erlischt das Kündigungsrecht des Versicherers nach Abs. 1 erst nach einem Jahr und ist Abs. 2 nicht anzuwenden.

§ 28. (1) Wird die im § 27 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 29. Eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr kommt nicht in Betracht. Eine Erhöhung der Gefahr kommt auch dann nicht in Betracht, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, daß das Versicherungsverhältnis durch die Erhöhung der Gefahr nicht berührt werden soll.

§ 30. Die Vorschriften der §§ 23 bis 29 sind auch auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Erhöhung der Gefahr anzuwenden, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.

§ 31. (1) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer nach den Vorschriften dieses Kapitels zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, nur für einen Teil der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, so steht dem Versicherer das Recht des Rücktrittes oder der Kündigung für den übrigen Teil nur zu, wenn anzunehmen ist, daß für diesen allein der Versicherer den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen hätte.

(2) Macht der Versicherer von dem Recht des Rücktrittes oder der Kündigung für einen Teil der Gegenstände oder Personen Gebrauch, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, das Versicherungsverhältnis für den übrigen Teil zu kündigen; die Kündigung kann jedoch nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß der Versicherungsperiode erklärt werden, in welcher der Rücktritt des Versicherers oder seine Kündigung wirksam wird.

(3) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer wegen einer Verletzung der Vorschriften über die Erhöhung der Gefahr von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, für einen Teil der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, so ist die Vorschrift des Abs. 1 auf die Befreiung entsprechend anzuwenden.

§ 38. (1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 39. (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der

eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintrittes mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§ 39a. Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 Euro im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

§ 40. Wird der Versicherungsvertrag während der Versicherungsperiode oder sonst vorzeitig aufgelöst, so gebührt dem Versicherer die Prämie nur für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit, soweit nicht Sonderbestimmungen anderes vorsehen. Die Möglichkeit für den Versicherer, sich für diesen Fall die Zahlung einer angemessenen Konventionalstrafe (Geschäftsgebühr) auszubedingen (§ 1336 ABGB), bleibt unberührt.

§ 51. (1) Wenn die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich übersteigt, kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, daß zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.

(2) Ist die Überversicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlaß eines Krieges verursacht oder ist sie die unvermeidliche Folge eines Krieges, so kann der Versicherungsnehmer das Verlangen nach Abs. 1 mit Wirkung vom Eintritt der Überversicherung ab stellen.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 sind die dem Versicherungsnehmer zurückzuerstattenden Prämienteile erst am Schluß der Versicherungsperiode zu zahlen.

(4) Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht ab, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag nichtig.

(5) Das Recht des Versicherungsnehmers, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten, bleibt unberührt.

§ 56. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so haftet der Versicherer für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Wert.

§ 59. (1) Ist ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem einzelnen Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Doppelversicherung), so sind die Versicherer in der Weise zur ungeteilten Hand verpflichtet, daß dem Versicherungsnehmer jeder Versicherer für den Betrag haftet, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt, der Versicherungsnehmer aber im ganzen nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.

(2) Die Versicherer sind nach Maßgabe der Beträge, deren Zahlung ihnen dem Versicherungsnehmer gegenüber vertragsmäßig obliegt, untereinander zum Ersatz verpflichtet. Ist auf eine der Versicherungen ausländisches Recht anzuwenden, so kann der Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, vom anderen Versicherer nur dann Ersatz verlangen, wenn er selbst nach dem für ihn maßgebenden Recht zum Ersatz verpflichtet ist.

(3) Hat der Versicherungsnehmer eine Doppelversicherung in der Absicht genommen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

§ 60. (1) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch welchen die Doppelversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Doppelversicherung abgeschlossen, so kann er verlangen, daß der später abgeschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme, unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie, auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Doppelversicherung dadurch entstanden ist, daß nach Abschluß der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind jedoch in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer abgeschlossen worden, so kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

(3) Die Aufhebung oder Herabsetzung wird erst mit dem Ablauf der Versicherungsperiode wirksam, in der sie verlangt wird. Das Recht, die Aufhebung oder die Herabsetzung zu verlangen, erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht unverzüglich geltend macht, nachdem er von der Doppelversicherung Kenntnis erlangt hat.

§ 61. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführt.

§ 62. (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und haben diese entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

(2) Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtungen verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.

§ 63. (1) Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer gemäß § 62 macht, fallen, auch wenn sie erfolglos bleiben, dem Versicherer zur Last, soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte. Der Versicherer hat Aufwendungen, die den von ihm gegebenen Weisungen gemäß gemacht worden sind, auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Er hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

(2) Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen nur nach dem in den §§ 56 und 57 bezeichneten Verhältnis zu ersetzen.

§ 64. (1) Eine Vereinbarung, daß einzelne Voraussetzungen des Anspruchs aus der Versicherung oder die Höhe des Schadens in einem Schiedsgutachterverfahren durch Sachverständige festgestellt werden sollen, ist nur wirksam, wenn vorgesehen ist, daß der Sachverständige oder die Sachverständigen von einem unbeteiligten Dritten oder jeweils in gleicher Anzahl vom Versicherer und vom Versicherungsnehmer namhaft gemacht werden, wobei vorgesehen werden kann, daß diese Sachverständigen oder ein unbeteiligter Dritter einen Vorsitzenden zu bestimmen haben.

(2) Die von dem oder den Sachverständigen getroffene Feststellung ist nicht verbindlich, wenn sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Die Feststellung erfolgt in diesem Fall durch Urteil. Das gleiche gilt, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

(3) Sind nach dem Vertrag die Sachverständigen vom Gericht zu bestellen, so ist für die Bestellung das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel der Schaden entstanden ist. Durch eine ausdrückliche Vereinbarung der Beteiligten kann die Zuständigkeit eines anderen Bezirksgerichtes begründet werden. Der Beschluß, durch den dem Antrag auf Bestellung der Sachverständigen stattgegeben wird, ist nicht anfechtbar.

(4) Eine Vereinbarung, die von der Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 abweicht, ist nichtig.

§ 65. Der Versicherer kann sich auf eine Vereinbarung nicht berufen, nach der sich der Versicherungsnehmer bei den Verhandlungen zur Ermittlung und Feststellung des Schadens nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen darf.

§ 67. (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

(2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

§ 68. (1) Besteht das versicherte Interesse beim Beginn der Versicherung nicht oder gelangt, falls die Versicherung für ein künftiges Unternehmen oder sonst für ein künftiges Interesse genommen ist, das Interesse nicht zur Entstehung, so ist der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Zahlung der Prämie frei; der Versicherer kann eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

(2) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, so gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

(3) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlaß eines Krieges weg oder ist der Wegfall des Interesses die unvermeidliche Folge eines Krieges, so gebührt dem Versicherer nur der Teil der Prämie, welcher der Dauer der Gefahrtragung entspricht.

(4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 sind die dem Versicherungsnehmer zurückzuerstattenden Prämienteile erst nach Kriegsende zu zahlen.

§ 68a. Auf eine Vereinbarung, die von den Vorschriften des § 51 Abs. 1 und 2, des § 58 und der §§ 62, 67 und 68 zum Nachteil des Versicherungsnehmers abweicht, kann sich der Versicherer nicht berufen.

§ 74. (1) Die Versicherung kann von demjenigen, welcher den Vertrag mit dem Versicherer abschließt, im eigenen Namen für einen anderen, mit oder ohne Benennung der Person des Versicherten, genommen werden (Versicherung für fremde Rechnung).

(2) Wird die Versicherung für einen anderen genommen, so ist, auch wenn der andere benannt wird, im Zweifel anzunehmen, dass der Vertragsschließende nicht als Vertreter, sondern im eigenen Namen für fremde Rechnung handelt.

§ 75. (1) Bei der Versicherung für fremde Rechnung stehen die Rechte aus dem Versicherungsvertrag dem Versicherten zu. Die Übermittlung eines Versicherungsscheines kann jedoch nur der Versicherungsnehmer verlangen.

(2) Der Versicherte kann ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers über seine Rechte nur dann verfügen und diese Rechte nur dann gerichtlich geltend machen, wenn er im Besitz eines Versicherungsscheines ist.

§ 76. (1) Der Versicherungsnehmer kann über die dem Versicherten aus dem Versicherungsvertrag zustehenden Rechte im eigenen Namen verfügen.

(2) Ist ein Versicherungsschein ausgestellt, so ist der Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherten nur dann zur Annahme der Zahlung und zur Übertragung der Rechte des Versicherten befugt, wenn er im Besitz des Scheines ist.

(3) Der Versicherer ist zur Zahlung an den Versicherungsnehmer nur verpflichtet, wenn dieser ihm gegenüber nachweist, dass der Versicherte seine Zustimmung zur Versicherung erteilt hat.

§ 77. Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, dem Versicherten oder, falls über das Vermögen des Versicherten ein Insolvenzverfahren eröffnet ist, dem Insolvenzverwalter beziehungsweise dem Treuhänder der Gläubiger den Versicherungsschein auszuliefern, bevor er wegen der ihm gegen den Versicherten in Bezug auf die versicherte Sache zustehenden Ansprüche befriedigt ist. Er kann sich für diese Ansprüche aus der Entschädigungsforderung gegen den Versicherer und nach der Einziehung der Forderung aus der Entschädigungssumme vor dem Versicherten und dessen Gläubigern befriedigen.

§ 78. Soweit nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten in Betracht.

§ 79. (1) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht tunlich war.

(2) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten abgeschlossen und beim Abschluss das Fehlen des Auftrages dem Versicherer nicht angezeigt, so braucht dieser die Einwendung, dass der Vertrag ohne Wissen des Versicherten abgeschlossen worden ist, nicht gegen sich gelten zu lassen.

§ 80 (1) Ergibt sich aus den Umständen nicht, dass die Versicherung für einen anderen genommen werden soll, so gilt sie als für eigene Rechnung genommen.

(2) Ist die Versicherung für Rechnung „wen es angeht“ genommen oder ist sonst aus dem Vertrag zu entnehmen, dass unbestimmt gelassen werden soll, ob eigenes oder fremdes Interesse versichert ist, so sind die Vorschriften der §§ 75 bis 79 anzuwenden, wenn sich ergibt, dass fremdes Interesse versichert ist.

§ 91. Bei der Gebäudeversicherung muß die im Falle einer nicht rechtzeitigen Zahlung der Prämie nach § 39 zu bestimmende Zahlungsfrist mindestens einen Monat betragen.

§ 94. (1) Die Entschädigung ist nach Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen, soweit nicht aus besonderen Gründen eine weitergehende Zinspflicht besteht.

(2) Der Lauf der im Abs. 1 bezeichneten Frist ist gehemmt, solange infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers der Schaden nicht festgesetzt werden kann.